

Richtlinie

zur Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten
in der

Lutherstadt Wittenberg

(Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil	6
B.	Allgemeine Bewertungsvorschriften und Bilanzierungsgrundsätze – Begriffsbestimmungen	7
B.1.	Wirtschaftliches Eigentum	7
B.2.	Selbstständige Nutzbarkeit	8
B.3.	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	8
B.4.	Anlagegüter	11
B.5.	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	12
B.6.	Sammelposten	12
B.7.	Betriebsvorrichtungen	12
B.8.	Abschreibungsverfahren	13
B.9.	Nutzungsdauer	14
B.10.	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	15
B.11.	Bewertungsvereinfachungsverfahren	16
B.11.1.	Festwertverfahren.....	17
B.11.2.	Gruppenbewertung.....	17
B.11.3.	Verbrauchsfolgeverfahren.....	18
C.	Bewertung Aktiva	19
C.1.	Anlagevermögen	19
C.1.1.	Immaterielles Vermögen	19
C.1.1.1.	Konzessionen	20
C.1.1.2.	Lizenzen	20
C.1.1.3.	DV-Software	21
C.1.1.4.	Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen.....	22
C.1.1.5.	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	22
C.1.2.	Sachanlagevermögen	22
C.1.2.1.	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22
C.1.2.1.1.	Grund und Boden.....	23
C.1.2.1.2.	Grundstücksgleiche Rechte	24
C.1.2.1.3.	Besondere unbebaute Grundstücke.....	24
C.1.2.1.3.1.	Grün- und Erholungsflächen.....	24
C.1.2.1.3.2.	Landwirtschaftlich genutzte Flächen/Ackerland	25
C.1.2.1.3.3.	Wald und Forsten	25
C.1.2.1.3.4.	Sonderflächen	25
C.1.2.1.3.5.	Gewerbegebiete	25
C.1.2.1.3.6.	Wasserflächen	25

C.1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26
C.1.2.2.1. Grund und Boden.....	26
C.1.2.2.2. Gebäude.....	27
C.1.2.2.2.1. Bewertung kommunal genutzter Gebäude gemäß NHK 2000	28
C.1.2.2.2.2. Bewertung von nicht kommunal genutzten Gebäuden.....	30
C.1.2.2.2.3. Bewertung von bebauten Erbbaupachtgrundstücken	30
C.1.2.2.2.4. Erfassung und Bewertung der Außenanlagen	30
C.1.2.2.2.5. Anwendung des Berechnungsformular.....	31
C.1.2.2.3. Grundstücksgleiche Rechte	32
C.1.2.3. Infrastrukturvermögen.....	32
C.1.2.3.1. Einrichtungen des Verkehrs	32
C.1.2.3.1.1. Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens	33
C.1.2.3.1.2. Erfassung und Bewertung des Straßenkörpers	34
C.1.2.3.1.3. Erfassung und Bewertung des Straßenzubehörs	36
C.1.2.3.2. Einrichtungen der Versorgung.....	40
C.1.2.3.3. sonstiges Infrastrukturvermögen	40
C.1.2.3.3.1. öffentliche Grünanlagen, öffentliche Spielplätze, Zubehör	40
C.1.2.3.3.2. Wasserbauliche Anlagen.....	41
C.1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	41
C.1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	42
C.1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	42
C.1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	43
C.1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	44
C.1.3. Finanzanlagevermögen	45
C.2. Umlaufvermögen	46
C.2.1. Vorräte.....	46
C.2.2. Forderungen	47
C.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	48
C.2.4. Liquide Mittel	48
C.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	48
D. Bewertung Passiva.....	49
D.1. Eigenkapital	49
D.1.1. Rücklagen.....	49
D.1.2. Sonderrücklagen.....	49
D.1.3. Ergebnisvortrag	50
D.1.4. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	50
D.2. Sonderposten	50

D.2.1.	Sonderposten aus Zuwendungen	50
D.2.2.	Sonderposten aus Beiträgen	52
D.2.3.	Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	52
D.2.4.	Sonderposten aus Anzahlungen	52
D.2.5.	Sonstige Sonderposten.....	52
D.3.	Rückstellungen.....	53
D.3.1.	Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	54
D.3.2.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung von Altlasten.....	55
D.3.3.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen.....	55
D.3.4.	Sonstige Rückstellungen	55
D.3.4.1.	Rückstellungen für Altersteilzeit.....	55
D.3.4.2.	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches sowie von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	56
D.3.4.3.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.....	57
D.3.4.4.	Weitere Rückstellungen	57
D.4.	Verbindlichkeiten.....	57
D.4.1.	Anleihen	58
D.4.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen.....	58
D.4.3.	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	59
D.4.4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	59
D.4.5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59
D.4.6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	59
D.4.7.	Sonstige Verbindlichkeiten.....	59
D.5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	60

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Nutzungsdauern des Anlagevermögen
- Anlage 1a Nutzungsdauern Straßen, Geh- und Radwege
- Anlage 2 Bewertungsformular nach NHK 2000 nach Vorschriften des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01.12.2001
- Anlage 3 Bewertungsbogen Ausstattungsstandard Gebäude
- Anlage 4 Einteilung der Verkehrsflächen in Bauklassen
- Anlage 5 Erfassungsbogen Infrastrukturvermögen - Straßen
- Anlage 6 Bewertungsbogen Infrastrukturvermögen - Straßen
- Anlage 7 Bewertungsbogen Infrastrukturvermögen - Geh- und Radwege
- Anlage 8 Erfassungsbogen Infrastrukturvermögen - Straßenzubehör
- Anlage 9 Abbildungen Wegweiser
- Anlage 10 Erfassungsbogen Brücken, Durchlässe, Trogbauwerke, Tunnel und Stützbauwerke

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
BewertRL	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie - BewertRL), RdErl. des MI vom 9. April 2006 – 32.3-10401/1-3 i.d.F. vom 08.05.2013
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGF	Brutto-Grundfläche
BRI	Brutto-Rauminhalt
BStBl	Bundsteuerblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten bzw. in Kommunen
ELW	Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg
EStR	Einkommensteuer-Richtlinie
etc.	Et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO Doppik) vom 22. Dezember 2010
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindekassenverordnung Doppik) vom 30. März 2006
ggf.	gegebenenfalls
GO	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 GO LSA Gemeindeverordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	In der Regel
i. V. m.	In Verbindung mit
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie - InventRL) i. d. F. des RdErl. des MI vom 15. Mai 2014 - 32.21-10401/300
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MwSt.	Mehrwertsteuer
NHK	Normalherstellungskosten
o. g.	oben genannt
S.	Seite
StrG	Straßengesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
Tz.	Textziffer
u. a.	Unter anderem
usw.	und so weiter
v. H.	von Hundert
vgl.	Vergleiche
z. B.	zum Beispiel

A. Allgemeiner Teil

¹Die vorliegende Richtlinie regelt die Erfassung und Bewertung der Aktiva und Passiva in der Lutherstadt Wittenberg. ²Sie gilt sowohl für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 als auch für die Erstellung der Schlussbilanzen im Rahmen der Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2013.

³Rechtliche Grundlagen der Bewertungsrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg sind die zum Anwendungszeitpunkt gültigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt. ⁴Dazu zählen insbesondere:

1. Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt
2. Kommunalverfassungsgesetz (KVG), alt Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO; gültig bis 30.06.2014)
3. Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), alt Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (GemHVO Doppik; gültig bis 31.12.2015)
4. Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie – BewertRL)
5. Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen - Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik
6. Im Rahmen der Erstbewertung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 gelten weiterführende Vorschriften und Runderlasse.

⁵Es gelten vorrangig die landesrechtlichen Regelungen und Empfehlungen. ⁶Sind keine Regelungen enthalten, gelten die allgemeingültigen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

⁷Ggf. sind Passagen dieser Richtlinie anzupassen, sobald sich die zu Grunde gelegten Gesetze verändern.

⁸Es wird zwischen der Erfassung und Bewertung für die Eröffnungsbilanz und den Erfassungen und Bewertungen für die Folgebilanzen unterschieden (vgl. § 104b GO LSA und §§ 53 und 54 GemHVO Doppik/KomHVO). ⁹Während für Folgebilanzen das Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip maßgeblich ist, so gibt es für die Eröffnungsbilanz unter Zugrundelegung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit die Möglichkeit, sich einem anderen geeigneten Verfahren zuzuwenden, wenn Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem

Aufwand ermittelbar sind. ¹⁰Für die Eröffnungsbilanz werden entsprechend, soweit sinnvoll und sachgerecht, die für die Erstbewertung zugelassenen Vereinfachungsverfahren genutzt.

B. Allgemeine Bewertungsvorschriften und Bilanzierungsgrundsätze – Begriffsbestimmungen

B.1. Wirtschaftliches Eigentum

¹Gemäß § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik/KomHVO sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände, an denen die Lutherstadt Wittenberg das wirtschaftliche Eigentum innehat, zu erfassen.

²Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand in der Weise ausübt, dass dadurch ein Dritter, z. B. der Eigentümer nach bürgerlichem Recht, wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung ausgeschlossen ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung). ³Die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand hat in der Regel derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen.

⁴Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn der zivilrechtliche Eigentümer keinen oder nur einen praktisch bedeutungslosen Herausgabeanspruch gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer hat oder wenn er den Vermögensgegenstand an diesen herauszugeben verpflichtet ist. ⁵Der Ausschluss des zivilrechtlichen Eigentümers von der Sachherrschaft muss dabei für die gesamte gewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes gegeben sein. ⁶Entscheidend ist das Gesamtbild der Verhältnisse. ⁷Weitgehende Verfügungsmöglichkeiten allein begründen noch kein wirtschaftliches Eigentum.

⁸Häufig ist der wirtschaftliche Eigentümer zugleich auch der zivilrechtliche Eigentümer.

⁹Wirtschaftliches und juristisches Eigentum können u. a. bei folgenden Rechtsverhältnissen auseinander fallen: Bauten auf Grundstücken Dritter, Leasing- oder Kommissionsgeschäfte, Treuhandverhältnisse. ¹⁰Das wirtschaftliche Eigentum für die Einrichtungsgegenstände und beweglichen Spielgeräte der Kindertageseinrichtungen liegt bei den jeweiligen Trägern der Einrichtung.

B.2. Selbstständige Nutzbarkeit

¹Ein Wirtschaftsgut ist zu einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Gegenständen des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. ²Das gilt auch dann, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Zusammenhang eingefügt werden kann.

B.3. Anschaffungs- oder Herstellungskosten

¹Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) zu bewerten. ²Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, vorzunehmen. ³Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden können oder deren Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert steht, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde zu legen (§ 104b Abs. 3 GO LSA/§ 114 KVG LSA i. V. m. §§ 37 bis 40 GemHVO Doppik/KomHVO).

⁴**Anschaffungskosten** sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem einzelnen Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. ⁵Hierzu gehören auch die Anschaffungsnebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten, nicht jedoch die Gemeinkosten. ⁶Diese Nebenkosten sind bei dem zugehörigen Anlagegut zu aktivieren. ⁷Zum Beispiel sind die Erwerbsnebenkosten für ein bebautes Grundstück nach dem Wertverhältnis auf den Grund und Boden und auf das Gebäude aufzuteilen. ⁸Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

⁹Der Vorsteuerbetrag (Mehrwert- bzw. Umsatzsteuerbetrag) nach § 15 UStG gehört, soweit die Lutherstadt Wittenberg vorsteuerabzugsberechtigt ist, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes. ¹⁰In der Regel ist die Lutherstadt Wittenberg nicht vorsteuerabzugsberechtigt, d. h. die Mehrwertsteuer ist Bestandteil der Anschaffungskosten.

Die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes ermitteln sich wie folgt:

Anschaffungspreis (inklusive Umsatzsteuer)	Ausnahme bilden z.B. die Betriebe gewerblicher Art)
+ Anschaffungsnebenkosten	Verpackungskosten, Fracht- und Transportkosten, Aufbaukosten, Versicherungskosten, Zölle und Verbrauchsteuern, Grunderwerbssteuer, Vermessungs- und Gerichtskosten, Aufwendungen für Gutachten, Versicherungen, Makler- und Notargebühren u.a.
- Anschaffungspreisminderungen	Skonti, Rabatte u.a.
+ nachträgliche Anschaffungskosten	nachträgliche Einbauten, Kfz-Zulassungskosten, Erschließungsbeiträge u. a.
= <u>Anschaffungskosten</u>	

Nicht zu den Anschaffungskosten gehören folgende Kosten:

1. Gemeinkosten im Zusammenhang mit der Anschaffung (z. B. Personalkosten der Einkaufsabteilung, Löhne für den Transport und das Entladen durch eigene Angestellte)
2. Geldbeschaffungs- und Finanzierungskosten (z. B. Zinsen)
3. Stundungs- und Verzugszinsen, die aufgrund verspäteter Zahlungen anfallen.
4. Prozesskosten

¹¹**Herstellungskosten** sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. ¹²Dazu gehören Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung, Sozialkosten und Kosten der allgemeinen Verwaltung. ¹³Bei der Berechnung dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung des Anlagevermögens veranlasst ist, insbesondere in Form von Eigenleistungen, eingerechnet werden.

¹⁴Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten, können jedoch eingerechnet werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO Doppik/KomHVO).

Die Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes ermitteln sich wie folgt:

Materialeinzelkosten	Kosten für einzelne Materialkomponenten (Berechnung analog der Anschaffungskosten)
+ Materialgemeinkosten (<i>Ansatzwahlrecht</i>)	Beschaffungskosten, Lagerkosten
+ Fertigungseinzelkosten	Einzel zurechenbare Kosten, z.B. Lohn
+ Fertigungsgemeinkosten (<i>Ansatzwahlrecht</i>)	Hilfslöhne, Kosten für Hilfsmaterial, Energiekosten, Betriebskosten des Fertigungsbereichs, Planungskosten
+ Sonderkosten der Fertigung	
+ Sozialkosten und Kosten der allgemeinen Verwaltung	Freiwillige soziale Leistungen und Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge, Overheadkosten (z.B. der Personalverwaltung, des Haushalts- und Rechnungswesens, der Ausbildung u.a.)
+ Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist (insbesondere in Form von Eigenleistungen) (<i>Ansatzwahlrecht</i>)	Abschreibungen, die auf die Zeit der Fertigung entfallen
+ Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (<i>Ansatzwahlrecht</i>)	
= <u>Herstellungskosten</u>	

Nicht zu den Herstellungskosten gehören folgende Kosten:

1. Geldbeschaffungs- und Finanzierungskosten
2. Stundungs- und Verzugszinsen, die aufgrund verspäteter Zahlungen anfallen

¹⁵Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind grundsätzlich in voller Höhe, unabhängig von der Finanzierungsquelle, anzusetzen. ¹⁶Entsprechend ist eine Absetzung ggf. erhaltener Zuwendungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zulässig.

¹⁷Im Falle nachträglicher Abrechnungen nach der Erstherstellung, der Wiederherstellung eines Vermögensgegenstandes oder der Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung eines Vermögensgegenstandes handelt es sich um nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten. ¹⁸Diese sind im Gegensatz zu Erhaltungsmaßnahmen zu aktivieren, ggf. ist die Nutzungsdauer neu zu schätzen.

¹⁹**Erhaltungsaufwand** ist nicht aktivierungsfähig. ²⁰Erhaltungsaufwendungen entstehen, wenn ein Vermögensgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden soll oder wenn es sich um in regelmäßigen Zeitabständen notwendige laufende Instandhaltungs-/Erhaltungsaufwendungen (z. B. Anpassungen an den technischen Fortschritt) handelt. ²¹Erhaltungsaufwendungen verändern nicht die Wesensart des Gegenstands und sie vermehren nicht seine Substanz. ²²Da Erhaltungsaufwendungen nicht zu einer Wertsteigerung führen, ist eine Aktivierung nicht zulässig und der Aufwand in der Ergebnisrechnung nachzuweisen.

B.4. Anlagegüter

¹Alle immateriellen, unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgüter (mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie die Finanzanlagen sind unabhängig von ihrer Wertgrenze im Anlagevermögen der Lutherstadt Wittenberg zu bilanzieren, soweit diese länger als ein Jahr genutzt werden können. ²Sollte die Nutzungsdauer geringer sein, so erfolgt die Bilanzierung im Umlaufvermögen in der Bilanzposition der Vorräte.

³Alle beweglichen Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Wertgrenze von 150,00 Euro (netto) übersteigen und voraussichtlich länger als ein Jahr genutzt werden können, sind im Anlagevermögen der Lutherstadt Wittenberg zu bilanzieren. ⁴Sollte die Nutzungsdauer geringer sein, so erfolgt die Bilanzierung im Umlaufvermögen in der Bilanzposition der Vorräte.

⁵Anlagegüter werden im Anlagespiegel bzw. in Inventurlisten ausgewiesen.

⁶Unselbständige Bestandteile eines Anlagegutes („Zubehör“), die nur in Zusammenhang mit dem Hauptanlagegut ihre volle Funktionsfähigkeit erhalten, sind keine eigenständigen Anlagegüter, sondern bilden mit dem Hauptanlagegut eine wirtschaftliche Einheit. ⁷Die unselbständigen Bestandteile werden über dieselbe Nutzungsdauer wie das Hauptanlagegut abgeschrieben.

B.5. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

¹Bewegliche Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 150,00 Euro (netto) betragen, werden im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht (vgl. § 40 Abs. 3 GemHVO Doppik/§ 40 Abs. 2 KomHVO).

²Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände wird verzichtet.

B.6. Sammelposten

¹Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150,00 Euro und bis zu 1.000,00 Euro (netto) betragen, sind in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten zu erfassen. ²Dieser ist unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, linear abzuschreiben. ³Scheidet ein Vermögensgegenstand aus dem Vermögen aus, wird der Sammelposten dadurch nicht vermindert.

B.7. Betriebsvorrichtungen

¹Betriebsvorrichtungen sind Anlagen und Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören. ²Mit den Betriebsvorrichtungen wird das Gewerbe (im kommunalen Bereich „die Verwaltungstätigkeit“) unmittelbar betrieben. ³Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern stehen in einer besonderen und unmittelbaren Beziehung zu dem auf dem Grundstück oder in dem Gebäude ausgeübten Verwaltungs- oder Gewerbebetrieb.

⁴Um die Abgrenzung zwischen den Bestandteilen eines Gebäudes und den Betriebsvorrichtungen erklären zu können, gilt die folgende Faustregel:

⁵Gebäudebestandteile dienen dem Betrieb des Gebäudes, Betriebsvorrichtungen dienen dem Betrieb der Verwaltung (vgl. R 7.1 Abs. 3 EStR und Abgrenzungserlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 05.06.2013, BStBl I 2013 Seite 734).

⁶Betriebsvorrichtungen werden unabhängig vom Gebäude, in der Regel mit einer kürzeren Nutzungsdauer, abgeschrieben.

B.8. Abschreibungsverfahren

¹Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern. ²**Abschreibungsfähige Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens der Lutherstadt Wittenberg werden grundsätzlich linear abgeschrieben, d. h. die Anschaffungskosten werden gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt. ³Abweichungen (degressive Abschreibung bzw. Leistungsabschreibung) sind zulässig, wenn diese dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entsprechen (§ 40 Abs. 1 GemHVO Doppik/KomHVO).

⁴Abschreibungsbeginn ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung (Nutzungsbeginn).

⁵**Geringwertige Wirtschaftsgüter** bis 150,00 Euro (netto) sind ohne Aufzeichnungspflicht sofort als Betriebsausgaben abzusetzen; sie stellen Aufwand dar.

⁶**Außerplanmäßige Abschreibungen** sind vorzunehmen, wenn Vermögensgegenstände vor Ablauf ihrer festgelegten Nutzungsdauer aus dem Vermögen ausscheiden. ⁷Weiterhin müssen außerplanmäßige Abschreibungen dann vorgenommen werden, wenn es sich um eine Wertminderung handelt. ⁸Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

⁹Im Gegensatz zu den planmäßigen Abschreibungen sind außerplanmäßige Abschreibungen auch für **nicht abnutzbares** Vermögen zulässig.

¹⁰Beispielhaft seien folgende Geschäftsvorfälle genannt, die zu außerplanmäßigen Abschreibungen führen:

1. Verschrottung von Vermögensgegenständen,
2. Abriss von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen Bauten oder Bauwerken,
3. Teilweiser oder vollständiger Untergang von Vermögensgegenständen im Rahmen eines schädigenden Ereignisses, auch eines Versicherungsfalls (z.B. durch Brandschäden oder ähnliches),
4. Übereignung von Vermögensgegenständen an Dritte durch Verschenken,
5. Diebstahl von Vermögensgegenständen,
6. Besitz-/Eigentumsaufgabe gem. § 959 BGB von Grundstücken oder anderen Vermögensgegenständen,

7. Einziehung/Entwidmung von Straßen (ggf. auch als teilweiser Anlagenabgang durch Buchwertminderung, da die Straße zwar im öffentlichen Eigentum verbleibt, aber nicht mehr als öffentliche Straße genutzt wird und somit die Straßenbaulast entfällt),
8. Unterlassene Instandhaltungen, die nicht innerhalb eines Jahres nachgeholt wurden und zu einer dauerhaften Wertminderung des Vermögensgegenstandes führen,
9. Sonstige Abgangsgründe für den Abgang von Vermögensgegenständen, die bisher in der Anlagenbuchhaltung geführt wurden, deren Abgaben aber noch nicht über die Anlagenbuchhaltung im lfd. Haushaltsjahr gebucht wurde.

¹¹Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik/KomHVO i. V. m. § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA ist eine Anlagenübersicht zu erstellen, die als Anhang zum Jahresabschluss verbindlich ist. ¹²In dieser werden neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Anlagevermögenpositionen auch die Zu- und Abschreibungen sowie die Buchwerte abgebildet.

B.9. Nutzungsdauer

¹Unter der Nutzungsdauer ist der Zeitraum zu verstehen, den ein Vermögensgegenstand, gemessen in Jahren, üblicherweise in der Verwaltung genutzt wird. ²Beim Erwerb von gebrauchten Vermögensgegenständen ist die Restnutzungsdauer anzusetzen.

³Das Land Sachsen-Anhalt hat Spannbreiten für Nutzungsdauern in der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten benannt (BewertRL LSA, Anlage 10 "Abschreibungen").

⁴Maßgeblich für die Abschreibungsdauer ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf Grundlage von Erfahrungswerten unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. ⁵Die Lutherstadt Wittenberg orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt. ⁶Darauf aufbauend wurden durch die Lutherstadt Wittenberg spezifische Nutzungsdauern festgelegt.

⁷Die für die Lutherstadt Wittenberg verbindlich festgelegten Nutzungsdauern sind in der Anlage 1 beigefügt und werden durch die Anlagenbuchhaltung bei Bedarf aktualisiert.

⁸Wird durch die Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht (dies ist regelmäßig der Fall, wenn eine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes über seinen ursprünglichen Zustand hinaus durch eine Maßnahme erlangt wurde), ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen. ⁹Entsprechend ist zu verfahren, wenn infolge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung der Restnutzungsdauer eintritt.

B.10. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

¹Basierend auf den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sind für die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Lutherstadt Wittenberg nachfolgende allgemeingültige Bilanzierungsregeln und -grundsätze zu beachten:

1. Grundsatz der Vollständigkeit

¹Im Jahresabschluss sind sämtliche bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge vollständig abzubilden. ²Eine Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite ist nicht zulässig (Verrechnungsverbot).

2. Einzelbewertung und Stichtagsprinzip/Periodenabgrenzung

¹Der Grundsatz der Einzelbewertung bedeutet, dass jeder Vermögensgegenstand und jede Verbindlichkeit mit höchstmöglicher Genauigkeit zum Bilanzstichtag für sich bewertet wird. ²Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

³Von dem Grundsatz der Einzelbewertung wird abgewichen, wenn es sich bei dem zu bewertenden Vermögensgegenstand um eine Sachgesamtheit handelt.

⁴Der Bewertungsstichtag für die Eröffnungsbilanz der Lutherstadt Wittenberg ist der 01.01.2013. ⁸Schlussbilanzen werden zum 31.12. eines jeden Jahres erstellt.

3. Bewertungsstetigkeit

¹Der Grundsatz besagt, dass die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden grundsätzlich beibehalten werden müssen. ²Die Einhaltung dieses Prinzips gewährleistet, dass die Gewinnermittlung jeweils nach gleichen Grundsätzen erfolgt und daher ein Vergleich der Bilanzen mehrerer Rechnungsperioden erfolgen kann.

4. Anschaffungskostenprinzip

Die Bewertung von Vermögensgegenständen ist grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen.

5. Bilanzidentität

Der Grundsatz besagt, dass die Schlussbilanz des einen Jahres mit der Eröffnungsbilanz des folgenden Jahres identisch sein muss.

6. Bilanzkontinuität – Darstellungsstetigkeit

Die Darstellungsstetigkeit oder die formale und materielle Bilanzkontinuität verlangt grundsätzlich die Beibehaltung der gleichen Bilanzgliederung, die Postenkontinuität (Zusammenfassung von Einzelposten zu einem Bilanzposten), die Kontinuität des Abrechnungszeitraumes und Abschlussstichtages, der Abschreibung und der Bewertungsgrundsätze in mehreren aufeinanderfolgenden Bilanzen.

7. Vorsichtsprinzip

7.1. Niederstwertprinzip

Stehen insbesondere für die Vermögensbewertung des Umlaufvermögens mehrere Wertansätze zur Auswahl, so ist am Bilanzstichtag der niedrigste Wert anzusetzen, um eine verlustfreie Bewertung zu gewährleisten.

7.2. Höchstwertprinzip

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag, Rückstellungen mit dem Betrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, zu bilanzieren.

7.3. Realisationsprinzip

Gewinne sind erst dann auszuweisen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

7.4. Imparitätsprinzip

¹Künftige Vorteile sind erst dann zu bilanzieren, wenn sie realisiert sind. ²Verluste müssen bereits dann berücksichtigt werden, wenn sie zwar noch nicht realisiert, aber bereits erkennbar sind.

8. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit

¹Arbeitsanfall und Kosten der Bewertung müssen in einem angemessenen und ausgewogenen Verhältnis zur erreichbaren Präzision stehen. ²Eng verbunden mit dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist die Forderung, dem späteren fachkundigen Bilanzadressaten alle wesentlichen Informationen zu vermitteln.

B.11. Bewertungsvereinfachungsverfahren

¹Unter Zugrundelegung der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt sowie des § 37 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik/KomHVO können Bewertungsvereinfachungsverfahren angewandt werden. ²Hiernach kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen aus Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätsgründen von einer Einzelbewertung von Vermögensgegenständen abgesehen werden.

³Ungeachtet der nachstehenden Bestimmungen wird bei der Eröffnungsbilanz auf eine Bewertung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 3.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, verzichtet (§ 53 Abs. 7 KomHVO). ⁴Diese Vermögensgegenstände werden im Rahmen der Inventarisierung in gesonderten Listen erfasst, soweit sie einen Betrag von 150,00 Euro übersteigen.

B.11.1. Festwertverfahren

¹Gemäß § 33 Abs. 3 GemHVO Doppik/§ 33 Abs. 4 KomHVO können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren unter bestimmten Bedingungen mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden. ²Voraussetzungen dafür sind:

1. dass die Vermögensgegenstände regelmäßig ersetzt werden,
2. ihr Gesamtwert für die Kommune von nachrangiger Bedeutung ist und
3. ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

³Die Festwerte sollen etwa 50 v. H. der Neuwerte betragen. ⁴Auf den Festwert wird nicht abgeschrieben. ⁵Zugänge werden lediglich im Rahmen der Ergebnisrechnung als Aufwand gebucht.

⁶Die erstmalige Festwertbildung setzt eine körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag voraus. ⁷Anschließend hat i. d. R. alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfolgen.

B.11.2. Gruppenbewertung

¹Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können in Ausnahmefällen jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (§ 33 Abs. 2 GemHVO Doppik/§ 33 Abs. 3 KomHVO).

²Gleichartig bedeutet nicht, dass es sich um gleiche Gegenstände handeln muss. ³Es wird auf die Zugehörigkeit zu einer Warengattung oder Gleichheit in der Verwendbarkeit oder Funktion (Funktionsgleichheit) abgestellt. ⁴Eine annähernde Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Werte der in der Gruppenbewertung zusammengefassten

Vermögensgegenstände nicht mehr als 20 %, bezogen auf einen gleichen Zeitpunkt, voneinander abweichen.

⁵Beim gewogenen Durchschnittswert handelt es sich nicht um einen einfachen Durchschnittswert. ⁶Die Summe der mit den Mengen multiplizierten Preise des Anfangsbestandes und der mit den Preisen bewerteten Zugänge werden durch die Summe der Menge von Anfangsbestand und Zugang des Zeitraumes dividiert (Gesamtpreis dividiert durch Gesamtbestand).

⁷Voraussetzung der Anwendung der Gruppenbewertung für bewegliches Anlagevermögen ist die Anschaffung im selben Haushaltsjahr, die gleiche Nutzungsdauer sowie die Abschreibung nach der gleichen Methode.

⁸Für die Gruppenbewertung bieten sich u. a. Mobiliar, EDV-Klassensätze für Schulen und Vorräte an.

B.11.3. Verbrauchsfolgeverfahren

¹Für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens kann unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind. ²Diese Methode bezweckt eine vereinfachte Ermittlung von durchschnittlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens im Rahmen der Inventur (modifiziertes Durchschnittswertverfahren). ³Bei der Anwendung der unterschiedlichsten Verbrauchsfolgeverfahren kann grundsätzlich von einer aufwändigen Ermittlung der individuellen Wertansätze einer zu einem Posten zusammengefassten Gruppe von Vermögensgegenständen oder von der Durchschnittsbewertung im eigentlichen Sinne abgesehen werden.

⁴Die Verbrauchsfolgeverfahren stellen ausschließlich Bewertungsvereinfachungsverfahren dar. ⁵Die Bestände müssen nach Art, Menge und Wert in einer ordnungsgemäßen Bestandsaufnahme ermittelt werden. ⁶Verbrauchsfolgeverfahren gelten nicht für die Erstinventur und sind auch sonst nur in Ausnahmefällen und nur bei wert- und mengenmäßig bedeutenden Gruppen von Vermögensgegenständen anzuwenden (BewertRL LSA 4.2.4).

C. Bewertung Aktiva

C.1. Anlagevermögen

Ein Vermögensgegenstand ist nur dann als Anlagevermögen in die Bilanz aufzunehmen, wenn dieser dazu bestimmt ist, dauerhaft der Aufgabenerfüllung der Lutherstadt Wittenberg zu dienen, die Lutherstadt Wittenberg das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und dieser selbstständig nutzbar und verwertbar ist.

C.1.1. Immaterielles Vermögen

¹Immaterielle Vermögensgegenstände sind solche, die nicht körperlich fassbar sind. ²Dazu zählen z. B.:

1. Konzessionen,
2. Lizenzen,
3. Software,
4. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen,
5. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

³Für entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände besteht eine Aktivierungspflicht. ⁴Die Ansatzpflicht ergibt sich aus dem in § 34 Abs. 1 GemHVO Doppik/KomHVO enthaltenen Vollständigkeitsgebot.

⁵Nach den Vorschriften des § 34 Abs. 4 GemHVO Doppik/KomHVO darf für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, kein Aktivposten angesetzt werden. ⁶Vom Aktivierungsverbot nicht betroffen sind immaterielle Vermögensgegenstände, die als fertige bzw. unfertige Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind und damit in den Vorräten auszuweisen sind.

⁷Nicht unter dieser Bilanzgruppe auszuweisen sind die Anschaffungswerte für grundstücksgleiche Rechte sowie Abbaurechte für Bodenschätze. ⁸Die Anschaffungswerte dieser Rechte sind unter den entsprechenden Posten des Sachanlagevermögens zu erfassen.

⁹Zum immateriellen Vermögen gehören auch die an den Entwässerungsbetrieb übertragenen Entwässerungskanäle. ¹⁰Hierzu wird auf Ziffer C.1.2.3.2 verwiesen.

¹¹Die einzelnen Positionen der Bilanzgruppe „Immaterielle Vermögensgegenstände“ werden in den nachfolgenden Gliederungspunkten gesondert erläutert.

C.1.1.1. Konzessionen

¹Konzessionen sind öffentlich-rechtliche Befugnisse, welche eine Organisation berechtigt, wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben, für die die öffentliche Verwaltung ein Verleihungsrecht besitzt. ²Im Einzelnen kann es sich dabei um Energieversorgungsrechte, Konzessionen für die Güter- und Personenbeförderung sowie um alle Arten von Gewerbeberechtigungen handeln, die nur aufgrund behördlicher Genehmigung ausgeübt werden dürfen.

³Zu den Anschaffungswerten rechnen auch die im Zusammenhang mit dem Erwerb angefallenen Nebenkosten. ⁴Bei der handelsrechtlichen Abschreibung ist von der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer (Vertragsdauer) dieser Rechte auszugehen. ⁵Die wirtschaftliche Betrachtungsweise ist auch für Konzessionen maßgebend, die für einen unbefristeten Zeitraum erworben wurden. ⁶Die Abschreibungsberechnung hat nach der linearen Methode zu erfolgen.

⁷Die Lutherstadt Wittenberg besitzt i. d. R. keine erworbenen Konzessionen, die zu aktivieren sind. ⁸Die von der Lutherstadt Wittenberg an Dritte vergebenen Konzessionen sind nicht zu bilanzieren.

C.1.1.2. Lizenzen

¹Unter einer Lizenz ist die Befugnis zu verstehen, das Recht eines anderen aufgrund eines Vertrages zu nutzen oder zu verwerten. ²Lizenzverträge betreffen überwiegend Patente und andere gewerbliche Schutzrechte. ³Sie können jedoch auch für ungeschützte Erfindungen, Produktionsverfahren u. ä. erteilt werden. ⁴Darüber hinaus kann Gegenstand eines Lizenzvertrages die Benutzung von Warenzeichen, Firmennamen usw. sein.

⁵Lizenzen sind nur zu aktivieren, wenn das Recht zur Nutzung gegen ein einmaliges Entgelt (also entgeltlich) erworben worden ist. ⁶Die Zahlung kann dabei in Raten oder in einem Betrag erfolgen. ⁷Laufende Lizenzgebühren sind dagegen sonstiger betrieblicher Aufwand. ⁸Sofern der Erwerb einer Lizenz direkt an den Kauf eines entsprechenden Vermögensgegenstandes gebunden ist, geht das Entgelt für die Lizenz in die Anschaffungswerte des Vermögensgegenstandes mit ein. ⁹Die Abschreibung erfolgt entsprechend der vertraglichen Laufzeit.

¹⁰Zu den Lizenzen zählen insbesondere die einmaligen Kosten für den Erwerb von Zugriffsrechten auf Internetdatenbestände (z. B. in Schulen für Unterrichtszwecke).

¹¹Bei Lizenzkäufen ist zu differenzieren. ¹²Wird die Nutzerzahl für eine bestehende Installation erhöht, handelt es sich um nachträgliche AHK. ¹³Werden Lizenzen für neue Module angeschafft, so entsteht in der Regel ein zu aktivierender neuer Vermögensgegenstand mit eigenständiger Nutzungsdauer und Nutzbarkeit.

C.1.1.3. DV-Software

¹Die Bilanzposition „DV-Software“ umfasst Computerprogramme, Rechnerprogramme, Programmbeschreibungen und Begleitmaterial für System- und Anwendungssoftware.

²Die Position umfasst größere Ausgaben für erworbene Software und Datenbanken, die länger als ein Jahr selbst oder durch Dritte genutzt werden. ³Nicht dazu gehört entsprechend BewertRL LSA – Pkt. 5.1 selbstentwickelte Software (nicht bewertungsrelevant).

⁴Anwendungssoftware wird grundsätzlich als immaterielles Wirtschaftsgut behandelt, wenn sie nicht vornehmlich allgemein zugängliche Datenbestände auf einem Datenträger (z. B. einer CD-ROM) verkörpert. ⁵Voraussetzung für die Aktivierung der Software ist außerdem der Erwerb von einem Dritten.

⁶Software und Softwarelizenzen werden mit den Anschaffungswerten bewertet.

⁷Zu den Anschaffungskosten von DV-Software gehören auch die Installationskosten für die Inbetriebnahme der Software sowie die Schulungskosten für Mitarbeiter, die unmittelbar das Customizing der Software vornehmen und dafür speziell geschult werden. ⁸Nicht dazu gehören hingegen etwaige Schulungskosten für die Anwender.

⁹Maßnahmen im Sinne des Customizing (Softwareanpassung) sind grundsätzlich als Anschaffungsnebenkosten aktivierungsfähig. ¹⁰Hierzu gehören Beratungshonorare für das Einführen der Programme, Programm- und Systemtests, Modifizierungen und Zusammenfügungen einzelner Programme, die Einrichtung von Schnittstellen sowie die Installation der Software auf den EDV-Anlagen der jeweiligen Anwender.

¹¹Bei Software führen laufende Updates und Wartung (Pflege) zu sofortigem Aufwand. ¹²Bei umfangreichen Updates (Upgrade) ist zu prüfen, ob es sich ggf. um einen neuen Vermögensgegenstand („unechtes“ Update oder Upgrade) handelt oder nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten unter den Gesichtspunkten der Erweiterung oder der wesentlichen Verbesserung vorliegen, weil das Upgrade neue, nicht unwesentliche Funktionen oder Zusatzprogramme enthält.

C.1.1.4. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen

¹Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Lutherstadt Wittenberg das wirtschaftliche Eigentum daran innehat.

²Ausnahmsweise sind Zuwendungen für Investitionen Dritter (Investitionsförderungsmaßnahmen) bei der Lutherstadt Wittenberg als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren, wenn die Lutherstadt Wittenberg als Zuwendungsgeber ein konkretes Recht an dem geförderten Vermögensgegenstand erlangt hat. ³Das ist z. B. der Fall, wenn in dem Zuwendungsbescheid eine entsprechende Zweckbindung und Nutzungszeit vorgeschrieben wird.

⁴Im Übrigen sind Zuwendungen für Investitionen Dritter als Transferaufwand zu behandeln.

⁵Besteht für die Lutherstadt Wittenberg darüber hinaus ein mehrjähriger Gegenleistungsanspruch, ist dieser als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

⁶Die Abschreibung der „Immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung.

C.1.1.5. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

¹Unter dieser Position sind die für immaterielle Vermögensgegenstände geleisteten Anzahlungen auszuweisen. ²Die Anzahlungen, bei denen es sich um schwebende Geschäfte handelt, sind grundsätzlich in Höhe des Zahlungsbetrages anzusetzen und nicht abzuschreiben.

C.1.2. Sachanlagevermögen

C.1.2.1. unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

¹Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren baulichen Anlagen befinden.

²Der Grundstücksbegriff stellt auf die wirtschaftliche Einheit ab, so dass mehrere Flurstücke ein Grundstück bilden können. ³Das Flurstück ist gemäß § 11 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird. ⁴Jedes Flurstück ist die Grundlage für eine Bewertung und muss einzeln nach der jeweiligen Nutzung erfasst und in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen werden.

C.1.2.1.1. Grund und Boden

¹Unbebaute Grundstücke sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. ²Sind diese nicht ermittelbar, ist der Grund und Boden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungsstichtag (hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke) zu bewerten. ³Zu- und Abschläge sind zu berücksichtigen. ⁴Diese können sich u. a. aufgrund von Eintragungen im Grundbuch, im Baulastenverzeichnis oder im Altlastenkataster ergeben. ⁵Die durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksteilfläche ist in der Regel pauschal in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren. ⁶Aus Vereinfachungsgründen gilt für die Eröffnungsbilanz mangels Relevanz, dass von dieser Abschlagsregelung Dienstbarkeiten auf Flurstücken mit einer Flurstücksgröße von maximal 50 qm ausgenommen sind. ⁷Befinden sich auf einem Grundstück für den Abbruch vorgesehene Objekte, sind die anfallenden Abbruchkosten ebenfalls vom Gesamtwert abzusetzen. ⁸Die Abschlagsregelung gilt nicht für Besondere unbebaute Grundstücke nach Ziffer C.1.2.1.3 dieser Richtlinie.

⁹Liegen Gutachten über Bodenbelastungen vor, werden diese entsprechend berücksichtigt. ¹⁰Bei einem als Verdachtsfläche eingestuften Gelände ohne vorliegende Sanierungskostenschätzung muss eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, die sich an vergleichbaren Schadensbildern orientieren. ¹¹In der Eröffnungsbilanz werden die als Verdachtsfall eingestuften Grundstücke i. d. R. als Sonderflächen bewertet. ¹²Abweichungen kann es z. B. bei einer derzeitigen Nutzung als Bolzplatz geben, da hier bereits Abschläge aufgrund der Nutzung vorgenommen werden.

¹³Werden der Lutherstadt Wittenberg unentgeltlich Grundstücke übertragen, gelten die o. g. Grundsätze.

¹⁴Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. ¹⁵Ausnahmen, wie z. B. außerplanmäßige Abschreibungen, werden zugelassen. ¹⁶Diese sind zu begründen.

¹⁷Der Bodenwert eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks beträgt das 18,6-fache des Erbbauzinses. ¹⁸Zum Ansatz kommen die vertraglich vereinbarten Erbbauzinsen.

¹⁹Etwaige Zu- und Abgänge aufgrund von Zuständigkeitsveränderungen (Übergabe-/Übernahmeprotokollen), Zuordnungsbescheiden etc. sind von den Fachbereichen selbständig und unaufgefordert gegenüber dem Fachbereich Finanzen und Controlling anzuzeigen.

²⁰Außerdem sind bei allen Grundstücken alle Flächenänderungen aufgrund von Messungsanerkennungen/Vermessungen unaufgefordert dem Fachbereich Finanzen und Controlling mitzuteilen.

C.1.2.1.2. Grundstücksgleiche Rechte

¹Unter grundstücksgleichen Rechten werden Rechte verstanden, die im bürgerlichen Recht wie Grundstücke behandelt werden. ²Hierzu gehören z. B. Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentum, Bergwerkseigentum und Abbaurechte an Bodenschätzen.

³Grundstücksgleiche Rechte sind mit ihrem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsform zu ermitteln ist. ⁴Erbbaurechte sind mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro zu berücksichtigen, wenn das Erbbaurecht ausschließlich gegen die Zahlung eines laufenden Erbbauzinses oder unentgeltlich eingeräumt wurde.

³Die Lutherstadt Wittenberg besitzt weiterhin zu ihren Gunsten Dienstbarkeiten bei Dritten, bezogen auf ein bestimmtes Grundstück. ⁴Grunddienstbarkeiten zugunsten der Kommune an einem fremden Grundstück sind grundsätzlich als dingliches Recht Bestandteil des begünstigten Grundstücks. ⁵Aufgrund der untergeordneten Bedeutung dieser Rechte im Verhältnis zum eigentlichen Grundstückswert wird auf die Bilanzierung der Grunddienstbarkeiten zugunsten der Lutherstadt Wittenberg verzichtet. ⁶Grunddienstbarkeiten, die nach Erstellung der Eröffnungsbilanz erworben werden, stellen im Jahr der Anschaffung einen Aufwand für die Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen dar.

C.1.2.1.3. Besondere unbebaute Grundstücke

C.1.2.1.3.1. Grün- und Erholungsflächen

¹Grundsätzlich sind Grün- und Erholungsflächen mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen zu bewerten. ²Pauschal können auch im ländlichen Bereich 1,50 Euro/m² und im städtischen Bereich 5,00 Euro/m² bilanziert werden. ³Zusätzlich ist gegebenenfalls eine Bewertung des Aufwuchses nach Anschaffungskosten vorzunehmen.

⁴Sport-, Spielflächen und Grundstücke mit Freibädern sind vorrangig mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. ⁵Liegen diese nicht vor, sind 30 v. H. des Bodenrichtwertes, hilfsweise 30 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke zugrunde zu legen. ⁶Der Teil der Wasserfläche bei Grundstücken mit Freibädern wird als Wasserfläche bewertet.

⁷Grundstücke mit Kleingartenanlagen sind mit 10 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke anzusetzen.

C.1.2.1.3.2. Landwirtschaftlich genutzte Flächen/Ackerland

¹Zur Bewertung landwirtschaftlich genutzter Flächen sind das Allgemeine Liegenschaftsbuch und die Allgemeine Liegenschaftskarte heranzuziehen. ²Die Bewertung ist unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Ackerzahlen i. V. m. dem aktuellen Grundstücksmarktbericht vorzunehmen.

C.1.2.1.3.3. Wald und Forsten

¹Waldflächen sind grundsätzlich mit 0,10 Euro/m² zu bewerten. ²Der Aufwuchs wird nicht bewertet.

C.1.2.1.3.4. Sonderflächen

¹Den Sonderflächen sind die Grundstücke zuzuordnen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. ²Hierzu zählen Grundstücke, wie Unland, historische Anlagen, schutzwürdige Flächen, Übungsgelände, Deponien u. ä. ³Gleiches gilt für Grund und Boden mit aufstehenden Garagen, Garagenkomplexen und weiteren Gebäuden, die nach dem § 11 Schuldanpassungsgesetz in das Eigentum der Stadt übergegangen sind, da diese Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden kann. ⁴Bei der Lutherstadt Wittenberg werden zusätzlich Grundstücke mit aufstehenden Trafostationen als Sonderflächen bewertet, wenn sich das Grundstück im städtischen Eigentum befindet.

⁵Die Gesamtheit aller vorhandenen Sonderflächen ist mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro anzusetzen. ⁶Ein entsprechendes Bestandsverzeichnis ist zu führen.

⁷Die Bewertung von Friedhofsflächen, die ebenfalls zu den Sonderflächen gehören, ist abweichend zu Vorgenanntem mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes vorzunehmen.

C.1.2.1.3.5. Gewerbegebiete

Gewerbegebiete sind mit Bodenrichtwert zu bewerten.

C.1.2.1.3.6. Wasserflächen

¹Für Wasserflächen sind vorrangig die Anschaffungskosten anzusetzen. ²Sind diese nicht bekannt, sind 10 v. H. der im Grundstücksmarktbericht ausgewiesenen Bodenrichtwerte zugrunde zu legen. ³Im Übrigen empfiehlt sich die Bewertung mit 0,10 Euro/m².

⁴Der Grund und Boden der Gewässer 2. Ordnung, der Natur-, Dorf- und Feuerlöschteiche wird ebenfalls unter dieser Position erfasst. ⁵Wenn bauliche Änderungen an Naturgewässern vorgenommen wurden, sind diese hiervon getrennt als wasserbauliche Anlagen im Infrastrukturvermögen auszuweisen (siehe Punkt C.1.2.3.3.2.).

C.1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

¹Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare bauliche Anlagen befinden. ²Bei bebauten Grundstücken wird zwischen kommunal genutzten und nicht kommunal genutzten Grundstücken unterschieden.

³Der Grundstücksbegriff stellt auf die wirtschaftliche Einheit ab, so dass mehrere Flurstücke ein Grundstück bilden können. ⁴Das Flurstück ist gemäß § 11 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird. ⁵Jedes Flurstück ist die Grundlage für eine Bewertung und muss einzeln nach der jeweiligen Nutzung erfasst und in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen werden.

⁶Grundstücke sowie deren Gebäude und Aufbauten sind gesondert zu erfassen und zu bewerten. ⁷Grund und Boden sowie mit diesem fest verbundene Sachen (wesentliche Bestandteile), insbesondere ein darauf stehendes Gebäude sowie Erzeugnisse des Grundstücks sind unterschiedliche Anlagegüter, bilden aber eine wirtschaftliche Einheit (§ 70 BewG), das Grundstück. ⁸Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§ 94 Abs. 1 S. 2 BGB).

⁸Anschaffungskosten für bebaute Grundstücke sind auf die baulichen Anlagen und den Grund und Boden aufzuteilen.

C.1.2.2.1. Grund und Boden

¹Der Grund und Boden bebauter Grundstücke ist grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. ²Sind diese nicht ermittelbar, ist der Grund und Boden nach dem unter Ziffer C.1.2.1.1. beschriebenen Vergleichswertverfahren zu bewerten, wobei bei den kommunal genutzten Grundstücken ein zusätzlicher Abschlag vom Bodenrichtwert i. H. v. 70 v. H. vorzunehmen ist.

³Wenn Gebäude der öffentlichen Infrastruktur (z. B. öffentliche WC-Anlagen, Infopunkt ÖPNV etc.) sich auf Flächen befinden, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, erfolgt keine Bewertung des Grund und Bodens in den Gebäudestammakten. ⁴Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Bewertung der betroffenen Infrastrukturflurstücke gemäß Ziffer C.1.2.3.1.1.

⁵Grund und Boden mit aufstehenden Garagen, Garagenkomplexen und weiteren Gebäuden, die nach dem § 11 Schuldanpassungsgesetz in das Eigentum der Stadt übergegangen sind, wird gemäß Ziffer C.1.2.1.3.4 als Sonderfläche bewertet, da diese Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden kann.

⁶Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. ⁷Ausnahmen, wie z. B. außerplanmäßige Abschreibungen, werden zugelassen. ⁸Diese sind zu begründen.

⁹Im Übrigen gelten die Regelungen, die für die unbebauten Grundstücke getroffen wurden.

C.1.2.2.2. Gebäude

¹Gebäude sind selbständig nutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen (siehe § 2 Abs. 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt - BauO LSA). ²Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen (siehe § 2 Abs. 1 BauO LSA). ³Zu den Gebäuden zählen auch Baudenkmäler. ⁴Kunst am Bau ist Teil des Gebäudes.

⁵Die Gebäude sind grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten. ⁶Dies gilt auch, wenn sich mehrere Gebäude auf einem Grundstück befinden.

⁷Gebäude sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, deren Wert um die Abschreibungen entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauern zu reduzieren ist. ⁸Technische Anlagen werden, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt, wegen unterschiedlicher Nutzungsdauern gesondert erfasst und abgeschrieben (siehe auch Ziffer B.7. und C.1.2.7.). ⁹Garagen, Garagenkomplexe und Gebäude, die nach dem § 11 Schuldanpassungsgesetz in das Eigentum der Stadt übergegangen sind, werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro bewertet.

¹⁰Zur Abgrenzung von konsumtiven Instandhaltungs-/Erhaltungsaufwendungen und investiven AHK siehe Ziffer B.3.

¹¹Sofern keine anderen Aktivierungskriterien erfüllt sind, werden bei der vollständigen Sanierung von mindestens drei Gewerken in einem Zeitraum von fünf Jahren die Kosten als investive AHK angesehen. ¹²Es wird in diesem Zusammenhang auf das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 18. Juli 2003, „Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäude“, Randnummer 31, verwiesen.

¹³Gebäude, welche sich zum Zeitpunkt der Erstellung einer Bilanz noch im (Neu-)Bau befinden, bzw. welche nach investiven Maßnahmen noch nicht wieder bezugsfertig/für eine Nutzung freigegeben sind, werden als „Anlagen im Bau Hochbaumaßnahmen“ geführt.

¹⁴Für Gebäude, welche bereits vollständig abgeschrieben sind, sich aber noch in Nutzung befinden bzw. nutzbar sind, wird ein Erinnerungswert in Höhe von 1,00 Euro ausgewiesen.

C.1.2.2.2.1. Bewertung kommunal genutzter Gebäude gemäß NHK 2000

¹Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip folgend, wurden zur Bewertung der bebauten Grundstücke die möglichen Bewertungsverfahren (Sachwert, Ertragswert, Verkehrswert) untersucht.

²Gemäß BewertRL LSA bewertet die Lutherstadt Wittenberg alle kommunal genutzten Gebäude, soweit die AHK nicht ermittelbar sind, nach dem Sachwertverfahren mit Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) entsprechend der Wertermittlungs-Richtlinien des Bundes und dem Runderlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01.12.2001 selbst.

³Eine Bewertung durch den Gutachterausschuss des Katasteramtes bzw. privater Gutachter hätte erhebliche Kosten zur Folge. ⁴Aus diesem Grund erfolgt entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsprinzip die Bewertung aller bebauten Grundstücke der Lutherstadt Wittenberg im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durch eigenes Personal, soweit nicht tatsächlich anwendbare Gutachten vorliegen, die zum Zeitpunkt der Bewertung nicht älter als 3 Jahre sind.

⁵Die Höhe der NHK 2000 ist abhängig von der Gebäudebaujahrklasse. ⁶Diese orientiert sich zunächst am Baujahr bzw. am fiktiven Baujahr des Gebäudes. ⁷Die Festlegung des anzusetzenden Baupreises pro m² erfolgt entsprechend des vorgefundenen Zustandes/Qualität des Objektes. ⁸Eine Orientierung ausschließlich am Baujahr/fiktiven Baujahr ist nicht sachgemäß.

⁹Die Bewertung erfolgt, soweit die AHK nicht ermittelbar sind, auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes. ¹⁰Der Wiederbeschaffungszeitwert spiegelt den aktuellen Wert eines vorhandenen Vermögensgegenstandes unter Berücksichtigung des bisherigen Werteverzehrs wider. ¹¹Hierbei sind die Brutto-Grundfläche, die Herstellungskosten pro m²

BGF, die Gesamtnutzungsdauer sowie die stichtagsbezogene Restnutzungsdauer des Gebäudes maßgeblich. ¹²Dabei wird unterstellt, dass der Vermögensgegenstand in unveränderter Form wiederbeschafft wird. ¹³Als Berechnungsgrundlage dienen die o. g. NHK 2000.

¹⁴Zusätzlich werden bei der Bewertung Wertzuschreibungen und Wertminderungen, die über den normalen Werteverzehr hinausgehen, berücksichtigt. ¹⁵Insbesondere handelt es sich hierbei um Instandhaltungsstau an Gebäuden. ¹⁶Dabei werden für den Instandhaltungsstau keine Rücklagen gebildet.

¹⁷Die Baukosten gleicher Gebäude variieren zwischen den einzelnen Bundesländern. ¹⁸Deshalb findet neben gebäudetypischen Eigenschaften auch der Standort in Form von Korrekturfaktoren Berücksichtigung. ¹⁹Es handelt sich um die Korrekturfaktoren für eine Stadt bis 50.000 Einwohner und für das Bundesland Sachsen-Anhalt von 0,9 der Normherstellungskosten pro m² BGF. ²⁰Diese Faktoren werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegeben.

²¹Zusätzlich zu den genannten Korrekturfaktoren findet der vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Baupreisindex Anwendung. ²²Der Baupreisindex spiegelt die Entwicklung der Preise für den Neubau und die Instandhaltung von Bauwerken wider. ²³Die Basis für den Baupreisindex bildet das Jahr 2000.

²⁴Bei einer Bewertung nach NHK 2000 werden die zu bewertenden Gebäude den unterschiedlichen Gebäudetypen mit statistisch ermittelten Baukosten zugeordnet. ²⁵In den NHK 2000 sind nicht alle im öffentlichen Sektor vorkommenden Gebäudetypen beinhaltet. ²⁶So fehlen bspw. Feuerwehrgebäude oder Rettungswachen. ²⁷Die Bewertungsrichtlinie LSA sieht unter Punkt 5.6 „Gebäude“ für derart gelagerte Fälle vor, den Gebäudetyp 30.2 „Industriegebäude mit Sozialtrakt“ bei der Wertermittlung heranzuziehen. ²⁸Die Baukosten für Feuerwehrgebäude weichen teilweise erheblich von den empfohlenen Werten des Typs 30.2 ab. ²⁹Eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Wertermittlung ist mit diesem Verfahren nicht gewährleistet. ³⁰Aus diesem Grund wird für derart gelagerte Fälle von der BewertRL LSA wie folgt abgewichen: ³¹Es erfolgt eine Teilung des Feuerwehrgebäudes in die Teile „Fahrzeughalle“ und „Verwaltungs- bzw. Sozialtrakt“. ³²Gemäß der jeweiligen BGF bzw. BRI erfolgt eine Bewertung gemäß NHK 2000 mit den herangezogenen Gebäudetypen 30.1 „Industriegebäude ohne Büro- und Sozialtrakt“ für den Teil der Fahrzeughalle sowie Typ 5 „Verwaltungsgebäude“ im Standard „einfach“ in der jeweils zutreffenden Baujahrklasse für den Verwaltungs- bzw. Sozialtrakt. ³³Die errechneten Einzelwerte bilden den Gesamtwert des Gebäudes.

³⁴Dem HGB entsprechend erfolgt die Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips.

³⁵Die Nutzungsdauer erfolgt entsprechend der Anlage 1.

C.1.2.2.2. Bewertung von nicht kommunal genutzten Gebäuden

¹Nicht kommunal genutzte Gebäude (z. B. Wohn- und Geschäftsgebäude, gemischtgenutzte Grundstück) werden grundsätzlich mittels Ertragswertverfahren bewertet, soweit nicht tatsächlich anwendbare Gutachten vorliegen, die zum Zeitpunkt der Bewertung nicht älter als 3 Jahre sind. ²Das heißt, der Verkehrswert des Objektes wird abhängig von dem nachhaltig erzielbaren Ertrag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ermittelt. ³Der Ertragswert setzt sich aus dem Bodenwert und dem Ertragswert baulicher Anlagen zusammen.

⁴Abweichend von der Bewertungsrichtlinie Sachsen-Anhalt werden nicht kommunal genutzte Gebäude in den Ortsteilen der Lutherstadt Wittenberg nach dem Sachwertverfahren bewertet. ⁵Für die Ortsteile liegen zum Stichtag der EÖB nur teilweise Nettokaltmieten (Wohnungen, Büroflächen, Ladenflächen - siehe Grundstücksmarktbericht 2013 LVermGeo LSA) vor. ⁶Weiterhin gibt es in den betroffenen Objekten teilweise dauerhaften Leerstand. ⁷Die tatsächlichen erzielten Mieten (in den Ortsteilen) liegen sehr niedrig und es ist davon auszugehen, dass über die gewöhnliche Abschreibungsdauer der Objekte der Ertrag erheblich unter dem Sachwert liegt.

C.1.2.2.3. Bewertung von bebauten Erbbaupachtgrundstücken

¹Der Grund und Boden bebauter Erbbaupachtgrundstücke ist analog C.1.2.1.1. mit dem 18,6-fachen des Erbbauzinses zu bewerten. ²Zum Ansatz kommen die vertraglich vereinbarten Erbbauzinsen.

³Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Erbbaupachtvertrages vorhandene Gebäude eines Erbbaugrundstückes werden nicht in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt, da die Lutherstadt Wittenberg keine Verfügungsgewalt über das Objekt besitzt. ⁴Somit liegt kein wirtschaftliches Eigentum vor.

C.1.2.2.4. Erfassung und Bewertung der Außenanlagen

¹Alle auf einem Grundstück vorhandenen und mit diesem fest verbundenen Einrichtungen und Anlagen, die aber weder Gebäude noch Gebäudeteile noch Betriebsvorrichtungen sind, zählen zu den Außenanlagen.

²Bei der Bewertung der Außenanlagen auf bebauten Grundstücken gilt es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit als auch der begrenzten personellen Möglichkeiten legitime Vereinfachungsverfahren anzuwenden. ³Soweit die tatsächlichen AHK nicht bekannt sind, kann eine wertmäßige Berücksichtigung durch einen prozentualen Zuschlag auf den Gebäudewert erfolgen. ⁴Dieser Zuschlag liegt i. d. R. zwischen 2 und 4 v. H. und orientiert sich an der Ausführung der Außenanlagen (einfache, mittlere oder gehobene Ausführung). ⁵Sofern der Gebäudewert als unverhältnismäßig zu den Außenanlagen eingeschätzt wird, kann der Zuschlag geringer bzw. höher ausfallen. ⁶Die Abweichung ist ausreichend zu begründen.

⁷Der pauschale Zuschlag für Außenanlagen kommt nicht zum Tragen, wenn eine Pauschalierung in genannter Höhe offensichtlich den vorhandenen Werten nicht entspricht. ⁸Hier erfolgt eine fachmännische Einschätzung des Restwertes und der Restnutzungsdauer durch den zuständigen Bauleiter des Objektes. ⁹Die Einschätzung ist zu dokumentieren.

¹⁰Außenanlagen, welche bereits vollständig abgeschrieben sind, sich aber noch in Nutzung befinden bzw. nutzbar sind, werden mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 Euro ausgewiesen.

C.1.2.2.2.5. Anwendung des Berechnungsformular

¹Für die Bewertung kommunal genutzter Gebäude ist das Berechnungsformular gemäß Anlage 2 zu verwenden.

²Im Kopf des Formulars sind neben der Bezeichnung und Adresse bewertungsrelevante Daten des Gebäudes aufzunehmen.

³Die NHK 2000 beinhalten Herstellungskosten pro m² Brutto-Grundfläche eines bestimmten Gebäudetyps kombiniert mit dessen Ausstattungsstandard. ⁴Der Typ des Gebäudes und die nähere Bezeichnung sind auf dem Formular einzutragen.

⁵Im Anschluss sind einige für die Bewertung grundlegende Daten aufgeführt:

⁶Sofern das Baujahr des Gebäudes nicht bekannt ist bzw. unzutreffend erscheint, wird ein fiktives Baujahr bei der Vorortbegehung festgelegt. ⁷Anhand des Baujahrs bzw. des fiktiven Baujahrs erfolgt die Ermittlung der Baujahrsklasse des Gebäudes gemäß den NHK 2000.

⁸Die Baunebenkosten sind abhängig vom Gebäudetyp. ⁹Sie sind im Runderlass des Bundesministeriums zu den NHK 2000 festgeschrieben und werden prozentual ausgewiesen.

¹⁰Die Gesamtnutzungsdauer ergibt sich aus der aktuellen AfA-Tabelle gemäß Anlage 1 in Abhängigkeit von Typ und Zustand des Gebäudes.

¹¹Baumängel und Instandhaltungsstau korrigieren den Gebäudewert nach unten. ¹²Sie werden vor Ort eingeschätzt.

¹³Der Ausstattungsstandard der Gebäude wird im Vorfeld mit Hilfe eines Bewertungsformulars nach Anlage 3 stichtagsbezogen durch den jeweils zuständigen Bauleiter für die einzelnen Gewerke ermittelt. ¹⁴Er gliedert sich in die Kategorien einfach bis gehoben bzw. stark gehoben. ¹⁵Über einen Berechnungsmodus ergibt sich ein Zahlenwert zwischen eins und vier und somit der Gesamtstandard des Gebäudes. ¹⁶Die Entscheidung zum Gesamtstandard erfolgt entsprechend der auf dem Berechnungsformular dargestellten Einteilung.

¹⁷Die Wichtung stellt die Kostenverteilung bei der Herstellung eines Gebäudes dar. ¹⁸Sie ist abhängig vom Gebäudetyp. ¹⁹Dementsprechend findet sich jedes einzelne Gewerk im Gesamtstandard des Gebäudes unterhalb der Tabelle wieder.

²⁰Grundlage für die Wichtungsermittlung bilden die „BKI Baukosten 2001“ sowie eine Reihe Baumaßnahmen, die durch den Fachbereich Gebäudemanagement bisher realisiert wurden.

C.1.2.2.3. Grundstücksgleiche Rechte

¹Auch für bebaute Grundstücke kommen grundstücksgleiche Rechte in Betracht. ²Es wird daher auf die Anwendung von Ziffer C.1.2.1.2. verwiesen.

C.1.2.3. Infrastrukturvermögen

¹Infrastrukturvermögen im Sinne der kommunalen Bilanz sind Einrichtungen des Verkehrs (z. B. Straßen und Brücken) und der Versorgung (z. B. Kanalisation, Kläranlagen, Energie- und Wasserversorgung, soweit nicht ausgegliedert).

²Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten (siehe Ziffer B.3.). ³Die Abschreibung erfolgt linear über die jeweilige Nutzungsdauer nach Anlage 1. ⁴Der Grund und Boden ist separat zu erfassen und bewerten.

C.1.2.3.1. Einrichtungen des Verkehrs

¹Zu den Einrichtungen des Verkehrs zählen neben den Straßen, Wegen und Plätzen z. B. Brücken, Tunnel und sonstige Ingenieurbauwerke.

²Zu den öffentlichen Straßen gehören nach § 2 Abs. 2 StrG LSA sowohl der Straßenkörper als auch sein Zubehör.

³Straßenkörper sind insbesondere:

1. der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
2. Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie
3. Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege).

⁴Straßenzubehör im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrG LSA sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist .

⁵Als selbständige Wirtschaftsgüter sind der Grund und Boden einerseits und der Straßenkörper und sein Zubehör andererseits getrennt zu erfassen und bewerten.

⁶Die Bewertung erfolgt grundsätzlich auf Basis der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. ⁷Die Planungskosten sind zwischen den einzeln zu bilanzierenden Vermögensgegenständen (Straßenkörper, Lichtsignalanlagen, Straßenbeleuchtung etc.) entsprechend ihrem wertmäßigen Anteil an den Gesamtbaukosten prozentual aufzuteilen.

C.1.2.3.1.1. Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens

¹Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde. ²Es erfolgt eine Gliederung in „ländliche“ und „städtische“ Bereiche. ³Der städtische Bereich umfasst Flächen auf dem Gebiet der Gemarkungen Wittenberg und Apollensdorf. ⁴Die Flächen aller übrigen Gemarkungen sind dem ländlichen Bereich zuzuordnen.

⁵Zur Bewertung des Grund und Bodens wird, soweit keine Anschaffungskosten bekannt sind, ein pauschaler Festwert von 1,50 Euro/m² im ländlichen Bereich und 5,00 Euro/m² im städtischen Bereich angesetzt. ⁶Befindet sich eine Straße überwiegend im ländlichen bzw. im städtischen Bereich, so ist der Wert des jeweiligen Bereiches maßgebend.

⁷Der Fachbereich Gebäudemanagement führt für die Erfassung des Grund und Bodens der Lutherstadt Wittenberg eine Datei mit entsprechenden Auswertungsmöglichkeiten.

C.1.2.3.1.2. Erfassung und Bewertung des Straßenkörpers

¹Die Bewertung des Straßenkörpers erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen (siehe Ziffer B.3.). ²Die Abschreibung erfolgt linear über die jeweilige Nutzungsdauer nach Anlage 1a entsprechend der Straßenarten.

³Bei der Bewertung der Straßen wird zunächst ein Erfassungsbogen mit den bewertungsrelevanten Daten erstellt (Anlage 5) und anschließend bewertet (Anlage 6). ⁴Die Zustandsermittlung der einzelnen Straßen und daraus folgend die Restnutzungsdauer wird fachmännisch eingeschätzt.

⁵Straßen ohne Restnutzungsdauer sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro zu bewerten.

⁶Zur Bewertung von Straßen, deren Nutzungsdauer noch nicht vorüber ist und deren Herstellungskosten nicht mehr feststellbar sind, werden diese in Bauklassen nach Anlage 4 eingeteilt und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer beschrieben. ⁷Die Straße wird in Abhängigkeit der Belagsarten in Abschnitte gegliedert. ⁸Jedem Abschnitt wird die entsprechende Bauklasse zugeordnet. ⁹Zur Bewertung werden die Baukosten/m² je Bauklasse entsprechend der Anlage herangezogen. ¹⁰Für Straßen, deren Aufbau vom Regelaufbau der entsprechenden Bauklassen abweicht, sind vom Fachbereich Öffentliches Bauen gesondert Baukosten pro m² ermittelt worden, die ebenfalls der Anlage 4 zu entnehmen sind. ¹¹Weitere Abweichungen bei den Baukosten sind möglich und gesondert zu begründen.

¹²Der Straßenaufbau der unbefestigten Straßenabschnitte ist mit einem Gesamtwert von 1,00 Euro festzusetzen, sofern die unbefestigte Straße nicht als solche hergestellt worden ist.

¹³Die Herstellungskosten für Verkehrsflächen gemäß Anlage 6 dieser Richtlinie beinhalten anteilig die Herstellung des Straßenbegleitgrüns. ¹⁴Es erfolgt keine gesonderte Erfassung und Bewertung.

¹⁵Die Geh- und Radwege sind selbstständiger Bestandteil des Straßenkörpers und getrennt auszuweisen und zu bewerten (Anlage 7). ¹⁶Für die Bewertung werden folgende Kosten angesetzt, soweit keine AHK vorhanden sind:

1. 25,00 Euro/m² für Asphalt und Gehwegplatten
2. 50,00 Euro/m² für Betonstein-, Naturstein- bzw. Mosaikpflaster (gepflasterte Wege) .

¹⁷Für Brücken und Tunnel sowie andere Bauten des Verkehrsbereiches sollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemindert um die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer angesetzt werden. ¹⁸Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar, wird alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt. ¹⁹Für die Erfassung und Bewertung ist der Erfassungsbogen Anlage 10 zu verwenden.

²⁰Eine Aktivierungsfähigkeit ist im Straßenbau grundsätzlich gegeben, wenn ein vollständiger Ersatzneubau einer Straße durchgeführt wird. ²¹Wenn dabei sowohl die Deck-, die Binder- und die Tragschicht einer Straße (also der gesamte Oberbau einer Straße ggf. inkl. Frostschuttschicht) über die gesamte Straßenlänge der Baumaßnahme erneuert wird, liegt immer eine Investition vor.

²²Soweit der von dem Ersatzneubau betroffene Straßenabschnitt (Anlagegegenstand) zum Zeitpunkt des Abrisses des alten Straßenkörpers (Erneuerung der Deck-, Binder- und Tragschicht) noch nicht abgeschrieben ist und somit noch einen Restbuchwert aufweist, ist dieser zwingend durch eine außerplanmäßige Abschreibung (Aufwand durch Ausbuchung des Restbuchwertes) in den Abgang zu bringen. ²³Der neu entstandene Straßenabschnitt ist eigenständig im Rahmen der Anlagenbuchhaltung zu erfassen.

²⁴Zur Abgrenzung von konsumtiven Instandhaltungs-/Erhaltungsaufwendungen und investiven AHK siehe Ziffer B.3. ²⁵Für die nachträgliche Aktivierung können folgende Beispiele zur Anwendung kommen:

1. **Erweiterung** des Vermögensgegenstandes hinsichtlich Umfang oder Nutzbarkeit:

¹Eine Erweiterung eines Vermögensgegenstandes (Verkehrsfläche, Ingenieurbauwerk) ist bei einer substanzmäßigen Vergrößerung gegeben, bspw. zusätzliche Fahrspuren, Überhol- oder Abbiegespuren, Geh- oder Radwege. ²Zur Erfüllung des Kriteriums muss die Grundfläche merklich erweitert werden.

³Maßnahmen, die nicht zu einer merklichen Erweiterung der Grundfläche führen, jedoch die Nutzungsmöglichkeiten verändern, begründen ebenfalls Herstellungskosten, bspw. der Umbau von Gehwegflächen zu Radwegen oder zusätzlichen Fahrspuren, der Umbau einer konventionellen Kreuzung zum Kreisverkehr. ⁴Ausgehend von der wesensmäßigen Verbesserung kann die Einschätzung des investiven Charakters begründet werden.

2. **Erhebliche Verbesserung** des Standards: Eine erhebliche Verbesserung des Standards erfolgt bspw. bei der Aufbringung einer erheblich hochwertigeren Asphalttschicht (z. B. Flüsterasphalt) oder bei der Erhöhung der Tragfähigkeit eines Brückenbauwerkes.

3. **Verlängerung der Restnutzungsdauer:** ¹Die Erreichung der theoretisch-bilanziellen Nutzungsdauer von Straßen setzt grundsätzlich die regelmäßige Realisierung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen voraus, sobald ein Bedarf festgestellt wird. ²Bei der Beurteilung der Abgrenzung von AHK und Erhaltungsaufwand ist die zum Maßnahmenzeitpunkt vorhandene Restnutzungsdauer der Straße bzw. des Straßenabschnittes relevant. ³Wird durch die Baumaßnahme eine erhebliche/wesentliche Verlängerung der Restnutzungsdauer erreicht, so ist dies ein eindeutiges Indiz für den „Tatbestand einer Investition“.

⁴Das Erheblichkeitskriterium kombiniert sich aus einer prozentualen Verlängerung der Restnutzungsdauer von mindestens 25 v. H. und einer absoluten Verlängerung von mindestens fünf Jahren. ⁵Beide Kriterien müssen erfüllt sein. ⁶Die Beurteilung erfolgt je Straßenabschnitt.¹

⁷Bei der Verlängerung der Restnutzungsdauer ist von folgenden Richtwerten auszugehen:

1. **Erneuerung der Deckschicht:** Anpassung der Restnutzungsdauer auf höchstens 10 Jahre;
2. **Erneuerung der Deck- und Binderschicht:** Anpassung der Restnutzungsdauer auf höchstens 20 Jahre;
3. **Erneuerung der Deck- und der Tragschicht:** Anpassung der Restnutzungsdauer auf höchstens 30 Jahre;
4. **Erneuerung des kompletten Oberbaus (Deck-, Trag-, Frostschicht):** Verlängerung der Restnutzungsdauer auf höchstens 35 Jahre.

²⁶Noch nicht fertiggestellte oder für den Verkehr freigegebene investive Straßenbaumaßnahmen, werden analog den Hochbauobjekten als „Anlagen im Bau Tiefbaumaßnahmen“ bilanziert. ²⁷Gleiches gilt für Sonderposten (Anzahlungen im Bau).

²⁸AHK, welche sich über mehr als eine Straße bzw. einen Abschnitt erstrecken und keine Abgrenzung beinhalten, sind auf die Straßen bzw. Straßenabschnitte aufzuteilen.

²⁹Grundlage bildet der Flächenmaßstab.

C.1.2.3.1.3. Erfassung und Bewertung des Straßenzubehörs

¹Ist das Straßenzubehör bereits Bestandteil der vorliegenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Wertansätze hierfür nicht mehr oder unter einem nicht zu

¹ Vgl. Mende, Bernd/Wilmsmeier, Achim: Die Abgrenzung von Investitionen und Instandhaltungen in Bezug auf Straßen und Ingenieurbauwerke, Gelsenkirchen 2010, S. 7.

vertretenden Aufwand zu ermitteln, ist das Straßenzubehör zusammen mit der Straße zu erfassen und über die Nutzungsdauer der Straße abzuschreiben. ²Ausgenommen hiervon sind versenkbare Poller. ³Diese sind immer einzeln zu erfassen und zu bewerten. ⁴In allen anderen Fällen erfolgt die Erfassung und Bewertung anhand der nachfolgenden Regelungen.

C.1.2.3.1.3.1. Erfassung und Bewertung der Straßenbeleuchtung

¹Zur Beleuchtungsanlage insgesamt gehören die Kabel und die Mastanlage mit Fundament.

²Die Schaltschränke sind separat zu erfassen. ³Sie können nicht mit zu einer Beleuchtungsanlage hinzugenommen werden, weil i. d. R. über einen Schaltschrank mehrere Beleuchtungsanlagen geschaltet werden.

⁴Die Kosten für die Beleuchtungsanlage und die Schaltschränke einschließlich der Planungs- und Tiefbauleistung sind jeweils separat mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren. ⁵Etwaige Planungskosten sind, soweit es sich um mehrere Vermögensgegenstände (Beleuchtungsanlage, Schaltschränke etc.) handelt, ebenfalls entsprechend ihrem wertmäßigen Anteil an den Gesamtbaukosten prozentual aufzuteilen.

⁶Die Erfassung und Bewertung der Straßenbeleuchtung für die Eröffnungsbilanz erfolgt als Gesamtsumme der durchgeführten Investitionen eines Jahres und wird über den Zeitraum von 20 Jahren linear abgeschrieben, soweit keine Maßnahme bezogene Ermittlung möglich ist. ⁷Somit werden sowohl der Investitionsaufwand als auch die Abschreibungskosten pro Jahr abgebildet.

⁸Die „historische“ Straßenbeleuchtung wird abweichend von der vorgenannten Regelung über einen Zeitraum von 25 Jahren abgeschrieben. ⁹Bei der historischen Straßenbeleuchtung handelt es sich um die Beleuchtung im Bereich der Altstadt, für welche die Masten und Wandausleger für die Lutherstadt Wittenberg gesondert hergestellt wurden.

C.1.2.3.1.3.2. Erfassung und Bewertung der Straßenbeschilderung

¹Die Bewertung der Straßenbeschilderung erfolgt stichtagsbezogen und auf folgende Gruppen unterteilt:

Gruppe 1: Verkehrszeichen am Mast

²Ein Verkehrszeichen besteht aus einem Mast und je einem Schild, sowie Kosten für die Montage und die Aufstellung. ³Die Gruppe beinhaltet Verkehrszeichen am Mast und

Verkehrszeichen am Rohrrahmen. ⁴Im Gesamtverhältnis ist die Anzahl der Rohrrahmen geringfügig und beeinträchtigt den Mittelwert nicht.

⁵Für die Eröffnungsbilanz erfolgt die Bewertung anhand von Durchschnittspreisen.

⁶Existieren mehrere Verkehrsschilder an einem Mast wird der Durchschnittspreis für ein Schild hinzugerechnet.

⁷Straßennamensschilder gehören ebenfalls in diese Gruppe 1.

⁸Die Beschilderung der Straßen in der Lutherstadt Wittenberg unterliegt einer fortwährenden Erneuerung. ⁹Aus diesem Grund wird das Festwertverfahren nach Punkt B 11.1 angewendet.

Gruppe 2: Tabellarischer Wegweiser (1-4 m², Anlage 9)

¹⁰Wegweiser sind beschriftete Tafeln aus Blech mit Ziel- und Richtungsverkehr zu bestimmten Objekten. ¹¹Sie können auch mit Symbolen und Piktogrammen versehen sein und enthalten häufig auch Entfernungs- und andere Angaben zum Ziel. ¹²Die Wegweiser dienen überwiegend dem innerörtlichen Verkehr.

¹³Für die Eröffnungsbilanz erfolgt die Bewertung anhand von Durchschnittspreisen. ¹⁴Der Durchschnittspreis ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) des Wegweisers, des Mastes, der Montage und der Aufstellung.

¹⁵Befinden sich mehrere Wegweiser an einem Mast, erfolgt für die Eröffnungsbilanz eine separate Berechnung des Mittelwertes. ¹⁶Dieser beinhaltet die Mastverlängerung, die Haltekonstruktion und den Wegweiser selbst.

¹⁷Die Beschilderung der Straßen in der Lutherstadt Wittenberg unterliegt einer fortwährenden Erneuerung. ¹⁸Aus diesem Grund wird das Festwertverfahren nach Punkt B 11.1 angewendet.

Gruppe 3: Vorwegweiser (groß, 4-8m²) (Anlage 9)

¹⁹Vorwegweiser (groß) sind ebenfalls beschriftete Tafeln aus Blech mit Ziel- und Richtungsverkehr. ²⁰Sie dienen überwiegend dem überörtlichen Verkehr (Fernverkehr). ²¹Sie kündigen die Wegweisung im Voraus liegenden Knotenbereich durch Angabe der abzweigenden und weiterführenden Richtungen an.

²²Die Wegweiser der Gruppe 3 unterscheiden sich im Anschaffungswert erheblich von den Verkehrszeichen der Gruppe 1. ²³Für die Eröffnungsbilanz erfolgt eine Bewertung anhand der Durchschnittskosten der bestehenden Wegweiser. ²⁴Der Restwert wird anhand der fachmännisch eingeschätzten Restnutzungsdauer unter Anwendung der linearen Abschreibung ermittelt. ²⁵In den Folgebilanzen sind die Vorwegweiser anhand ihrer AHK zu bilanzieren.

Gruppe 4: Touristisches Leitsystem (grün)

²⁶Das Leitsystem lenkt die Gesamtheit des Fremdenverkehrs als Wegweisung zu den innerörtlichen Sehenswürdigkeiten und Schauplätzen.

²⁷Das Touristische Leitsystem wird anhand von Belegen erfasst und bewertet. ²⁸Sollten keine AHK vorhanden sein, wird vom Fachpersonal des Fachbereiches Öffentliches Bauen ein Zeitwert eingeschätzt.

²⁹Neuanschaffungen in den Gruppen 3 und 4 werden ab dem 01.01.2013 mit den AHK bewertet.

C.1.2.3.1.3.3. Erfassung und Bewertung der Lichtsignalanlagen

¹Lichtsignalanlagen bestehen in der Regel aus einem Steuergerät, den Signalgebern, Ausleger- und Kurzmasten, einschließlich ihrer Fundamente und der Kabelkanalanlage mit den entsprechenden Kabelzugschächten.

²Für die Lichtsignalanlagen werden nur die Kosten der technischen Ausrüstung berücksichtigt und separat unter der Anlagengruppe Lichtsignalanlagen erfasst.

³Die Erfassung und Bewertung von Lichtsignalanlagen erfolgt nach Einzelfallbetrachtung. ⁴In der Lutherstadt Wittenberg existieren derzeit 16 Anlagen (davon 14 vor dem 01.01.2013), die sich im Eigentum der Lutherstadt Wittenberg befinden. ⁵Eine Wertermittlung wird anhand von AHK durchgeführt. ⁶Sollten keine Belege vorhanden sein, wird ein fachmännisch geschätzter Zeitwert angesetzt.

C.1.2.3.2. Einrichtungen der Versorgung

¹Der Erlass des MI LSA vom 17.12.2015 zur Bilanzierung der Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA Fall C b) in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde, regelt:

²Die Kommune hat die Straßenentwässerungsanlage gebaut und diese anschließend an den Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (hier: Entwässerungsbetrieb - ELW) übertragen.

³In diesem Fall hat die Kommune die Anlage komplett bezahlt und das Anlagevermögen später an den Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (ELW = wirtschaftlicher Eigentümer) unentgeltlich übertragen. ⁴Das übertragene Vermögen ist in den meisten Fällen nur noch beim Aufgabenträger der Abwasserentsorgung (ELW) ausgewiesen. ⁵Für die bilanzielle Darstellung des Mitbenutzungsrechtes wird deshalb wie folgt verfahren:

⁶Der ELW ermittelt hilfsweise den investiven Anteil der Kostenerstattung über die Zwei- bzw. Dreikanal-Methode und die Lutherstadt Wittenberg bilanziert den Restwert als immateriellen Vermögensgegenstand (siehe Ziffer C.1.1.4) und schreibt ihn über die Restnutzungsdauer linear ab.

C.1.2.3.3. sonstiges Infrastrukturvermögen

C.1.2.3.3.1. öffentliche Grünanlagen, öffentliche Spielplätze, Zubehör

¹Zur Bewertung des Grund und Bodens öffentlicher Grünanlagen bzw. öffentlicher Spielplätze siehe Punkt C.1.2.1.3.1.

²Eine Wertermittlung des Aufwuchses entfällt mit Hinweis auf das Wirtschaftlichkeitsprinzip.

³Zudem stellt der Aufwuchs für das Anlagevermögen der Lutherstadt Wittenberg keine vermögensrelevante Position dar. ⁴Der Erfassungs- bzw. Bewertungsaufwand, vor allem zur jährlichen Fortschreibung der Daten, steht nicht im Verhältnis zur Werthaltigkeit dieses Bereiches hinsichtlich der Bilanz der Stadt Wittenberg.

⁵Sofern eine Grünanlage neu errichtet worden ist, wird die Wertermittlung anhand vorliegender Herstellungskosten realisiert und differenziert nach Bestandteilen über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben.

⁶In öffentlichen Grünanlagen bzw. auf öffentlichen Spielplätzen, deren Herstellung in der Zeit vor 1990 liegt, werden unbefestigte Wege örtlich erfasst, jedoch nicht explizit bewertet. ⁷Bei befestigten Wegen und Plätzen erfolgt die Bewertung mit dem Verfahren des Straßenkörpers, s. Ziffer 1.2.3.1.2.

⁸Das unbewegliche Anlagevermögen, welches sich darüber hinaus vor Ort befindet, wird körperlich erfasst und mit einem eventuell vorhandenen Kataster abgeglichen. ⁹Die Wertermittlung erfolgt dabei grundsätzlich anhand von Rechnungen, alternativ werden Vergleichspreise bzw. Mittelwerte herangezogen.

¹⁰Aus Vereinfachungsgründen kann auf eine Einzelinventarisierung von Zubehör an öffentlichen Straßen, in Parkanlagen oder öffentlichen Spielplätzen verzichtet werden. ¹¹In diesem Fall erfolgt eine Zusammenfassung der jeweiligen Inventarobjekte getrennt nach Standorten (z. B. je Spielplatz oder Grünanlagen je Ortschaft). ¹²Die Inventarisierung in der Anlagenbuchhaltung erfolgt zum Festwert.

C.1.2.3.3.2. Wasserbauliche Anlagen

¹Wasserbauliche Anlagen nehmen ober- und unterirdische Eingriffe am Gelände sowie an Gewässern vor. ²Hierzu zählen u. a. Durchlässe, Fischtreppe, Stauanlagen, Einfassungen oder Schutzdeiche. ³Sie stellen selbständige Vermögensgegenstände dar.

⁴Es werden nur Bauwerke, die sich im Eigentum der Lutherstadt Wittenberg befinden, erfasst und bewertet. ⁵Für die Erfassung und Bewertung ist der Erfassungsbogen Anlage 10 zu verwenden.

⁶Wasserbauliche Anlagen sind grundsätzlich mit den AHK zu bewerten. ⁷Liegen diese nicht vor, erfolgt die Bewertung mittels eines vorsichtig geschätzten Zeitwertes.

⁸Im Allgemeinwohl betriebene Stauanlagen, die vor dem 01.01.1991 hergestellt wurden, sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro anzusetzen.

C.1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden

¹Bauten auf fremdem Grund und Boden beinhalten entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht, eine bauliche Anlage auf fremdem Grund und Boden vorzuhalten. ²Es handelt sich um selbstständige bauliche Einheiten, welche auch nach außen hin als solche erscheinen.

³Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach AHK. ⁴Soweit AHK nicht vorhanden sind, erfolgt die Ermittlung nach dem Sachwertverfahren.

C.1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

¹Bewegliche Kunstgegenstände und der Museumsbestand sind grundsätzlich mit den AHK in der Bilanz anzusetzen. ²Ist eine Ermittlung der AHK nicht möglich, ist der Versicherungswert für die Wertermittlung heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. ³Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit dem Erinnerungswert angesetzt werden, soweit keine AHK vorliegen, der Ansatz des Versicherungswertes nicht dem Verkehrswert entspricht und die Bewertung einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. ⁴Der Bereich Städtische Sammlungen führt eine separate Inventarliste.

⁵Bei der unentgeltlichen Übereignung von Kunstgegenständen in städtischen Besitz ist in Höhe des entsprechenden Vermögenswertes ein Sonderposten zu bilden.

⁶Kulturdenkmäler und Skulpturen sind, soweit keine Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen werden können, mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro zu bewerten.

⁷Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler werden grundsätzlich nicht planmäßig abgeschrieben. ⁸Nur wenn eine technische Abnutzung von Kunstgegenständen gegeben ist, werden diese abgeschrieben.

C.1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

¹Die Bewertung der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge ist anhand von Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen.

²Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören die technischen und nichttechnischen Vorrichtungen, die unmittelbar der kommunalen Leistungserstellung dienen. ³Das gilt auch dann, wenn sie baulich mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden sind.

⁴Maschinen und technische Anlagen sind solche Vermögensgegenstände, die der Erbringung/ Erstellung der kommunalen Verwaltungsleistungen dienen bzw. in so enger Beziehung zum Verwaltungsbetrieb stehen, dass man davon ausgehen kann, dass dieser unmittelbar für den Verwaltungsbetrieb erforderlich ist.

⁵Zu den Fahrzeugen zählen sowohl Personenbeförderungsfahrzeuge als auch sämtliche Spezialfahrzeuge (z. B. Feuerwehr- und Baufahrzeuge). ⁶Sie sind im Rahmen der laufenden Bilanzierung mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen und über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

⁷Bei selbständiger Nutzbarkeit des Fahrzeugzubehörs ist nach dem Grundsatz der Einzelbewertung eine getrennte Inventarisierung und Bewertung vorzunehmen, soweit das Zubehör nicht zur ursprünglichen Fahrzeugbeladung gehört.

⁸Von dem Grundsatz der Einzelbewertung sollte abgewichen werden, wenn die Ausstattung nicht selbstständig nutzbar ist und fest mit dem Fahrzeug verbunden ist (z. B. fest installiertes Autoradio, am Fahrzeug fest installierte Stahlseilwinden und sonstige fest installierte Anbauteile) oder keine separat ausgewiesene AHK bekannt sind. ⁹In diesem Fall wird die Ausstattung mit dem Fahrzeug aktiviert.

¹⁰Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindernd zu berücksichtigen.

C.1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere

¹Die Bewertung der Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der Nutzpflanzen und Nutztiere erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

²Zur Erläuterung und Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen siehe Kapitel B.7.

³Unter die Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) fallen Vermögensgegenstände, die der längerfristigen Betriebsbereitschaft der Lutherstadt Wittenberg dienen.

⁴Zu dieser Position gehören insbesondere alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten (Stühle, Tische, Schränke, PC, Werkzeuge). ⁵Kommunalspezifisch werden unter dieser Bilanzposition auch die Schaufeln, Spaten und Harken der kommunalen Grünpflege, das Strahlrohr und die Schläuche im Feuerwehrbereich sowie Spielsachen in Kindertageseinrichtungen, Sportgeräte auf Sportanlagen oder der Bücherbestand der Bibliothek, der zur Ausleihe vorgesehen ist, wertmäßig abgebildet.

⁶Für die Erfassung und Bewertung der BGA gelten folgende Hinweise:

1. ¹Ungeachtet der nachstehenden Bestimmungen wird bei der Eröffnungsbilanz auf eine Bewertung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 3.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, verzichtet (§ 53 Abs. 7 KomHVO). ²Diese Vermögensgegenstände werden im Rahmen der Inventarisierung in gesonderten Listen erfasst.
2. Anschaffungen bis 150,00 Euro (netto) werden nicht aktiviert.
3. Anschaffungen zwischen 150,01 Euro und 1000,00 Euro (netto) werden ab dem 01.01.2013 in einem Sammelposten zusammengefasst und über einen Zeitraum von 5 Jahren linear abgeschrieben.
4. Anschaffungen ab 1.000,01 Euro (netto) werden in der Anlagenbuchhaltung erfasst und über die jeweilige Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

5. ¹Persönliche Dienstkleidung, welche einem erhöhten Verschleiß unterliegt und fortwährend ersetzt wird, ist den Verbrauchsgütern zuzurechnen. ²Eine Aktivierung entfällt. ³Davon ausgenommen ist Spezialkleidung/-technik, wie z. B. Chemikalienschutzanzüge.

6. ¹Der Bücherbestand der Bibliotheken liegt nach Übergabe zum 01.01.2014 an den Eigenbetrieb KommBi nicht mehr im Verantwortungsbereich der Stadt. ²Für die Eröffnungsbilanz übernimmt die Lutherstadt Wittenberg den durch den Eigenbetrieb KommBi bewerteten Anfangsbestand als Festwert.

⁷Nutzpflanzungen sind Obst- und Rebanlagen sowie sonstige Baumbestände und Sträucher, Nutztiere sind Zucht- und Milchvieh. ⁸Beides ist nur dann in die Bilanz aufzunehmen, wenn sie dazu bestimmt sind, wiederholt Erzeugnisse (wie Obst, Wein, Fleisch, Milch, vermarktbare Jungtiere etc.) zu liefern und wenn sie von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und bewirtschaftet werden. ⁹Sie sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

C.1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

¹Geleistete Anzahlungen bezeichnen die geldliche Vorleistung der Lutherstadt Wittenberg auf noch zu erhaltende bzw. noch nicht fertiggestellte Sachanlagen. ²Sie sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen.

³Geleistete Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände sind im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

⁴Anlagen im Bau bilden den Wert der noch nicht fertig gestellten Bauten/baulichen Anlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab. ⁵Es werden die Leistungen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt, die bis zum Bilanzstichtag für den noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstand entstanden sind und für das jeweilige Haushaltsjahr bezahlt wurden. ⁶Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen.

⁷Für Anlagen im Bau gelten dieselben Aufnahme- und Bewertungserfordernisse wie fertig gestellte Anlagen. ⁸Sie werden so lange in dieser Position geführt, bis sie zum Zeitpunkt der Fertigstellung auf die einzelnen Posten des jeweiligen Anlagevermögens umgebucht werden (z. B. bebaute Grundstücke/Gebäude und Betriebsvorrichtungen). ⁹Indizien für die Fertigstellung des Vermögensgegenstandes sind z. B. die Abnahme bzw. das Versetzen in einen betriebsbereiten Zustand.

¹⁰Anlagen im Bau werden nicht planmäßig abgeschrieben, da eine Aufwandsverrechnung vor Beginn der Nutzung nicht zulässig ist. ¹¹Es können jedoch Umstände eintreten (z. B. in Form von vergeblichen Planungskosten, nicht aktivierungsfähigen Kosten oder aufgrund des vorzeitigen Untergangs der Anlage im Bau), die eine außerplanmäßige Ausbuchung der Anlage im Bau mit einer Gegenbuchung gegen den Aufwand rechtfertigen. ¹²In diesem Fall ist der Bilanzansatz entsprechend zu kürzen.

C.1.3. Finanzanlagevermögen

¹Zum Finanzanlagevermögen gehören:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Beteiligungen
3. Sondervermögen mit Sonderrechnung
4. Ausleihungen
5. Wertpapiere

²Anteile an **verbundenen Unternehmen**, sind Anteile an solchen Unternehmen, auf welche die Lutherstadt Wittenberg aufgrund einer Stimmenmehrheit, eines Beherrschungsvertrages oder durch die Besetzung von Organen einen beherrschenden Einfluss ausübt bzw. ausüben kann. ³Die Art des Anteils ist dabei unerheblich. ⁴Zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden in der Regel alle Eigengesellschaften gezählt, bei denen die Lutherstadt Wittenberg über 50 % der Anteile hält.

⁵**Beteiligungen** sind Anteile an anderen Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. ⁶Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 %. ⁷Entscheidend ist jedoch die Absicht der Beteiligung, nicht die Höhe.

⁸Zum **Sondervermögen** zählen u. a. wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe), das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen und rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

⁹Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind vorrangig mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. ¹⁰Bei Sondervermögen ist entsprechend zu verfahren.

¹¹**Ausleihungen** sind Forderungen, die gegen Hingabe von Kapital erworben wurden, um dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen (z. B. Gesellschafter- oder Förderdarlehen).

¹²Üblich verzinste Ausleihungen sind mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

¹³Bei **Wertpapieren** handelt es sich beispielsweise um Aktien, Obligationen oder Anleihen, die an der Börse gehandelt werden oder zum geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind. ¹⁴Sie sind mit einem vorsichtig geschätzten Verkehrswert anzusetzen, der dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen vor Bilanzstichtag entspricht, höchstens jedoch mit den Anschaffungskosten. ¹⁵Andere Wertpapiere sind mit ihren historischen Anschaffungskosten zu bewerten. ¹⁶Wertpapiere sind als Anlagevermögen anzusetzen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.

¹⁷Beim Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren gelten die Bewertungsregeln, die für die Wertpapiere vorgegeben sind.

C.2. Umlaufvermögen

¹Das Umlaufvermögen ist das Gegenstück zum Anlagevermögen und bezeichnet das auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Vermögen, das nicht dazu bestimmt ist, dauerhaft der Kommune zu dienen, sondern zur kurzfristigen Veräußerung, zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder zur Rückzahlung bestimmt ist.

²In der Bilanz werden erfasst:

1. Vorräte
2. öffentlich-rechtliche Forderungen
3. privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände
4. liquide Mittel

³Im Gegensatz zum (abnutzbaren) Anlagevermögen unterliegt das Umlaufvermögen keiner planmäßigen Abschreibung, muss aber bei einer Wertminderung zum Bilanzstichtag außerplanmäßig abgeschrieben werden.

C.2.1. Vorräte

¹Zu den Vorräten gehören Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren sowie fertige und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen. ²Unter den Vorräten sind nur größere Lagerbestände anzusetzen.

³In der Bilanzposition der Vorräte sind auch die unbebauten und bebauten Grundstücke in Entwicklung (inkl. der zugehörigen Aufbauten) sowie die zur Weiterveräußerung vorgesehenen Grundstücke zu bilanzieren, die in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich veräußert werden sollen. ⁴Die Bewertung dieser Grundstücke erfolgt grundsätzlich nach dem strengen Niederstwertprinzip. ⁵Dazu sind die AHK mit dem aktuellen Marktwert abzugleichen.

⁶Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren unterhalb der in der Haushaltssatzung enthaltenen Wesentlichkeitsgrenze werden nicht erfasst. ⁷Für die übrigen erfolgt die Bewertung nach dem FiFo-Verfahren (First In First Out).

⁸Fertige und unfertige Erzeugnisse und Leistungen sind mit ihren Wiederherstellungskosten anzusetzen, soweit sie objektbezogen sind und in einen aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstand einfließen.

C.2.2. Forderungen

¹Forderungen entstehen in der Regel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Bescheiderstellung. ²Im kommunalen Bereich handelt es sich überwiegend um öffentlich-rechtliche Forderungen (Gebühren, Beiträge, Steuern), zu einem geringeren Anteil um privatrechtliche Forderungen (z. B. Mieten und Pachten). ³Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nennwert anzusetzen.

⁴Zum Bilanzstichtag ergibt sich bei den Forderungen die Notwendigkeit, die Bewertung zu überprüfen und falls erforderlich entsprechende Wertberichtigungen vorzunehmen. ⁵Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt aus diesem Grund eine allgemeine Risikobetrachtung über alle Forderungen. ⁶Uneinbringliche Forderungen sind vollständig abzuschreiben. ⁷Zweifelhafte Forderungen werden gemäß § 40 Abs. 5 GemHVO Doppik/ § 40 Abs. 4 KomHVO im Rahmen von Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen auf den Marktwert bzw. auf den niedrigeren beizulegenden Wert berichtigt.

⁸Einzelwertberichtigungen von Forderungen sind immer dann vorzunehmen, wenn Forderungen teilweise nicht durchsetzbar sind. ⁹Dies ist der Fall, wenn konkrete Hinweise darauf bestehen, dass die Forderung nicht vollständig gezahlt werden wird (z. B. befristete Niederschlagung, beantragtes Vergleichs- oder Insolvenzverfahren). ¹⁰Derartige Forderungen sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) zu berichtigen.

¹¹Zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen.

¹²Eine Pauschalwertberichtigung kann auch für eine Vielzahl wirtschaftlich gleichartiger Forderungen vorgenommen werden.

¹³Es wird festgelegt, dass fehlerhafte Werteberichtigungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro als unerheblich gelten und nach Einzelfallprüfung nicht korrigiert werden.

C.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände

¹Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen sind alle Ansprüche gegen Dritte zu erfassen, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, wie z. B. Vorsteuer, Gehalts- und Reisekostenvorschüsse und Schadensersatzansprüche, die als Vermögenswerte dem gemeindlichen Umlaufvermögen zuzurechnen sind.

²Ebenso werden hier die antizipativen Aktivposten gebucht, also jene Leistungen, die die Stadt bereits im laufenden Haushaltsjahr erhält (Ertrag), deren Zahlung jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr fällig gestellt wird (sog. Sonstige Forderung).

³Sonstige Vermögensgegenstände sind unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung zu ihrem Nennwert anzusetzen.

C.2.4. Liquide Mittel

¹Liquide Mittel umfassen Geldmittel, die zur sofortigen Zahlung bereitstehen.

²Liquide (flüssige) Mittel sind in erster Linie Bargeldbestände (Kassenbestände) und Bankguthaben sowie liquidierbare Vermögensgegenstände wie diskontfähige Wechsel und Schecks.

³Es gilt der Wert der anhand der Tagesabschlüsse der jeweiligen Zahlwege zum 31.12. eines Jahres geprüft und bestätigt wird.

C.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, z. B. Beamtenbesoldung.

D. Bewertung Passiva

D.1. Eigenkapital

D.1.1. Rücklagen

¹In der Eröffnungsbilanz stellt diese Bilanzposition eine absolute Saldogröße dar. ²Der Saldo resultiert aus der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten und sämtlicher Passivposten. ³Ist der Saldo positiv (Aktivposten > Passivposten) stellt dieser Betrag die Rücklage dar. ⁴Ist der Saldo negativ, ist der Betrag der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zuzuordnen.

⁵Alle Zugänge zu den Rücklagen in den folgenden Jahren müssen über den Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden. ⁶Die Überschüsse des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses sind im Rahmen des Jahresabschlusses den zugehörigen Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen, soweit diese gem. § 22 Abs. 2 GemHVO Doppik LSA/§ 22 KomHVO LSA nicht zur Bildung von zweckgebundenen Sonderrücklagen benötigt wird.

⁷Die Position Rücklagen gliedert sich wie folgt:

1. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz
2. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
3. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Kamerale Rücklagen

⁸Im kameralen Buchungssystem wurde mit Stand 31.12.2012 eine Rücklage in Höhe von 7.661.353,97 Euro ausgewiesen. ⁹Im System der doppischen Buchführung gibt es diese Position in der ursprünglichen Art nicht mehr. ¹⁰Die kamerale Rücklage ist ggf. aufzuteilen und der entsprechenden doppischen Bilanzposition zuzuordnen. ¹¹In der Regel ist sie Bestandteil der liquiden Mittel.

D.1.2. Sonderrücklagen

¹Zu den Sonderrücklagen gehören Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat (Kapitalzuschüsse). ²Für andere Zwecke können weitere Sonderrücklagen gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO Doppik LSA/§ 22 KomHVO LSA gebildet werden.

D.1.3. Ergebnisvortrag

¹Der Ergebnisvortrag stellt in einer Summe die in den Vorjahren erwirtschafteten bzw. verbleibenden Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge dar. ²Der Betrag ergibt sich aus deren Summierung.

D.1.4. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag des laufenden Jahres wird in der Ergebnisrechnung ermittelt und in die Vermögensrechnung mit dem ermittelten Betrag übertragen.

D.2. Sonderposten

D.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen

¹Sonderposten aus Zuwendungen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen. ²Zweckgebundene Zuwendungen werden nach dem Bruttoprinzip bilanziert.

³Die Zuwendungen werden über die Abschreibungszeit des zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. ⁴Dies bedeutet auch, dass Sonderabschreibungen auf das jeweilige Wirtschaftsgut im gleichen Verhältnis ebenfalls für die Sonderposten zu berücksichtigen sind. ⁵Erfolgt in späteren Jahren eine Wertaufholung (Zuschreibung) bei diesem Vermögensgegenstand ist der Sonderposten entsprechend wieder zu erhöhen. ⁶Kommt es zu einer Verringerung oder Verlängerung der Restnutzungsdauer, so ist auch dies zeitgleich in dem zugehörigen Sonderposten anteilig nachzuvollziehen. ⁷Zum Bilanzstichtag wird die Differenz zwischen dem Zuwendungsbetrag und dem bis zu dem Bilanzstichtag ertragswirksam aufgelösten Betrag dargestellt.

⁸Bei Vermögensgegenständen, die keiner Abschreibung unterliegen, bleibt der Sonderposten so lange in voller Höhe bestehen, wie sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befindet.

⁹In den Fällen, bei denen die Zuwendung nach dem Aktivierungszeitpunkt gewährt wurde oder nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bezuschusst wurden, die die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes nicht verändern, bemisst sich die Auflösungsrate nach der Restnutzungsdauer.

¹⁰Ergibt sich aus den Vorgaben des Zuwendungsgebers (explizit oder implizit aus den so zu interpretierenden Vorgaben), dass eine ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber nicht gewollt ist und unterliegt die Zuwendung einer speziellen Zweckbindung, so wird die Zuwendung in eine zweckgebundene Sonderrücklage eingestellt.

¹¹In der Eröffnungsbilanz dürfen Sonderposten aufgrund von Zuwendungen für Investitionen nur angesetzt werden, wenn sie auch nachweisbar gezahlt worden sind. ¹²Die Erfassung der Zuwendungsdaten für die Eröffnungsbilanz basiert grundsätzlich auf einer Auswertung der Einzahlungen aus den Jahren 1991 bis einschließlich 2012, welche die Lutherstadt Wittenberg aus Förderprogrammen unterschiedlicher Zuwendungsgeber erhalten hat. ¹³Bei nicht anderweitig vorhandenen Datengrundlagen (z. B. nicht vorhandenen Jahresabschlüssen oder Verwendungsnachweisen) kann als Nachweis auch die Beitragsberechnung für Ausbau- oder Erschließungsbeiträge dienen, in der erhaltene Fördermittel ebenfalls ausgewiesen werden müssen. ¹⁴Eine Zuordnung dieser Passivpositionen zu den Aktivpositionen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Informationen.

¹⁵Bei Baumaßnahmen, die durch die SALEG betreut werden oder wurden, wird die Zuordnung der erhaltenen Zuwendungen anhand der zugearbeiteten Nachweise durch die SALEG vorgenommen.

¹⁶Wie die Zuwendungen ermittelt wurden, ist in der Bewertungsdokumentation der einzelnen Vermögensgegenstände aufzuführen.

¹⁷Sofern eine Zuordnung der Passivpositionen nicht möglich ist, erfolgt die ertragswirksame Auflösung über einen Zeitraum von 20 Jahren (Erlass vom 20.12.2013 -Az. 32.21-10405/365). ¹⁸Dabei werden die Einzahlungen, die nicht zugeordnet werden können, jahresweise zu einer Position zusammengefasst.

¹⁹Investitionspauschalen, bzw. früher Investitionshilfen, werden generell über einen Zeitraum von 20 Jahren aufgelöst, da eine Zuordnung auf einzelne Bilanzpositionen des Anlagevermögens aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips nicht möglich ist. ²⁰In den Fällen, in denen ausnahmsweise eine konkrete Zuordnung der Investitionspauschale möglich ist, wird diese dem jeweiligen Anlagegut zugeordnet.

²¹Erhaltene zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen sind, solange sie noch nicht verwendet wurden, unter den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. ²²Solange eine Zuwendung noch nicht gemäß ihrem Zuwendungszweck verwendet wurde, bleibt auch der Sonderposten bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder einer Entscheidung über eine Rückzahlungsverpflichtung bestehen. ²³Soweit eine Rückzahlungsverpflichtung durch

Bescheid des Fördermittelgebers festgestellt ist, sollte bis zur tatsächlichen Rückzahlung eine Umbuchung in die Verbindlichkeiten erfolgen.

D.2.2. Sonderposten aus Beiträgen

¹Sonderposten aus Beiträgen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen (z. B. Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge). ²Für bestimmte investive Maßnahmen werden den Beitragspflichtigen gegenüber Beitragsbescheide erlassen, die unter dieser Position zu erfassen sind. ³Die Bilanzierung und Auflösung erfolgt analog der Sonderposten aus Zuwendungen.

D.2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich

¹Die Bewertung und Bilanzierung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt gem. § 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. V. m. Pkt. 5.19 BewertRL LSA. ²Die Jahresüberschüsse der gebührenrechnenden Einrichtung am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 5 KAG LSA im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen, werden als Sonderposten für den Gebührenaussgleich angesetzt.

³Kostenüber- und Kostenunterdeckungen einer Periode werden entsprechend § 5 Abs. 2b KAG LSA innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen.

D.2.4. Sonderposten aus Anzahlungen

¹Sonderposten sind ab dem Eingang des Zuwendungsbescheides oder ab Fälligkeit der Zahlung (insbesondere bei mehrjährigen Förderungen) zunächst als Sonderposten aus Anzahlungen zu bilden. ²Nach Aktivierung des geförderten Vermögensgegenstandes wird eine Umbuchung des Sonderpostens aus Anzahlungen in den jeweils dem Vermögensgegenstand zuzuordnenden Sonderposten vorgenommen.

D.2.5. Sonstige Sonderposten

¹Innerhalb der sonstigen Sonderposten sind u. a. aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und anderer unentgeltlicher Erwerb auszuweisen. ²Die Bilanzierung und Auflösung erfolgt analog der Sonderposten aus Zuwendungen.

³Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz werden zusätzlich Spenden als Sonderposten erfasst, die im Verwaltungshaushalt ausgewiesen sind, jedoch nachweislich für Investitionen verwendet wurden. ⁴Eine entsprechende Dokumentation hat zu erfolgen.

D.3. Rückstellungen

¹Rückstellungen stellen zukünftige Auszahlungsverpflichtungen einer Kommune dar, die aus Aufwendungen eines Haushaltsjahres resultieren. ²Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die später zu leistenden Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden. ³Die Auszahlungsverpflichtung muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit haben. ⁴Hinsichtlich des Bestehens, der Höhe und/oder dem Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Auszahlungsverpflichtung besteht Ungewissheit.

⁵Nach § 35 GemHVO Doppik/KomHVO sind Rückstellungen für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden:

1. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen
2. Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern
3. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
4. Sanierung von Altlasten
5. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden
6. sonstige Rückstellungen
 - 6.1. Verdiensthaltungen und verdienstunabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen
 - 6.2. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen
 - 6.3. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren
 - 6.4. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren
 - 6.5. sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.

⁶Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. ⁷Falls eine genaue Berechnung nicht möglich ist, werden durch die zuständigen Fachbereiche entsprechende Schätzwerte abgegeben.

⁸Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Fachbereiche aufgefordert, rückstellungsrelevante Sachverhalte dem Fachbereich Finanzen und Controlling mitzuteilen.

⁹Die Sachverhalte werden zum 31.12. eines Jahres bewertet. ¹⁰Die Prüfung der Sachverhalte und die Bildung von zulässigen Rückstellungen erfolgt durch den Fachbereich Finanzen und Controlling.

D.3.1. Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern

¹Pensionsrückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar. ²Sie sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. ³Die Lutherstadt Wittenberg als Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen Anhalt (KVSA) darf keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften passivieren. ⁴Von dieser Regelung sind Beamte auf Zeit ausgenommen, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen Anhalt nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt. ⁵Nach § 19 der Satzung des KVSA ist dies der Fall, wenn der Beamte auf Zeit weniger als 12 Jahre sein Wahlamt bekleidet hat.

⁶Die Berechnung der jeweils zu bildenden Rückstellungen übernimmt der KVSA. ⁷Die Berechnung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. ⁸Das Teilwertverfahren sieht vor, dass der Barwert der Verpflichtung durch regelmäßige Bereitstellung konstanter Summen (Sparrate) gleichmäßig vom Beginn des Beamtenverhältnis bis zum Ruhestand aufgebaut wird. ⁹Der Teilwert muss zum jeweiligen Bilanzstichtag vorhanden sein. ¹⁰Der Barwert ist ein auf einen bestimmten Stichtag abgezinster Wert der zu erwartenden Pensionsleistungen. ¹¹Mit diesem Vermögen sowie den entstehenden Zinsen können auf Dauer alle Leistungen (50 % Beteiligung an den Versorgungsbezügen) bestritten werden. ¹²Der Barwert muss zum Zeitpunkt des Eintritts des Beamten in den Ruhestand in voller Höhe vorhanden sein.

¹³Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Berechnung weist der KVSA zunächst den Teil- bzw. Barwert aus, der für die Ruhegehaltszahlung insgesamt benötigt wird („voller“ Teil- / Barwert) und zusätzlich den Rückstellungsbetrag für die Bilanz.

¹⁴Beihilferückstellungen umfassen regelmäßige oder sonstige Leistungen der Pensionseinrichtungen an im Ruhestand befindliche Personen und deren Angehörige.

¹⁵Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt dürfen keine Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern passivieren.

D.3.2. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung von Altlasten

¹Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien und Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar. ²Sie stellen zukünftige Verpflichtungen dar, zu denen die Kommune als Betreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

D.3.3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

¹Im Jahresabschluss sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung mit ihrem tatsächlichen Wert anzusetzen. ²Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert werden. ³Die Nachholung der Instandhaltung im folgenden Haushaltsjahr muss hinreichend konkret beabsichtigt sein.

⁴Ist die Lutherstadt Wittenberg im kurz- bis mittelfristigen Zeitraum nur sehr begrenzt in der Lage, bestehende Rückstände bei der Instandhaltung aufzuholen, sind bei der Vermögensbewertung aus der unterlassenen Instandhaltung entstehende Wertminderungen zu berücksichtigen und vom Vermögenswert abzusetzen.

⁵Die daraus für die einzelnen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens resultierenden Wertminderungen sind dem Fachbereich Finanzen und Controlling umgehend mitzuteilen.

⁶Gleiches gilt, soweit die Gründe für die Wertminderung aufgrund der späteren Nachholung der unterlassenen Instandhaltung in den folgenden Jahren entfallen sind.

D.3.4. Sonstige Rückstellungen

D.3.4.1. Rückstellungen für Altersteilzeit

¹Es werden nur solche Altersteilzeitvereinbarungen bilanziert, für die entsprechende Vereinbarungen mit den Beschäftigten zum Bilanzstichtag bereits geschlossen wurden, auch wenn die Altersteilzeit zum Stichtag noch nicht begonnen hat. ²Die Berücksichtigung einer möglichen Gesamtbelastung wegen des grundsätzlichen Wahlrechts von Beschäftigten zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitregelungen ist nicht vorgesehen (d. h. keine Einschätzung möglicher künftiger Vereinbarungen).

Blockmodell:

³Der sog. Erfüllungsrückstand (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. ⁴Die Rückstellung umfasst neben der rückständigen Vergütung bzw. Besoldung auch die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie die Nebenleistungen. ⁵Außerdem sind die Aufstockungsbeträge in ihrer gesamten Höhe bereits zu Beginn der Altersteilzeit für die gesamte Laufzeit als Rückstellung zu passivieren und dann monatlich zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

D.3.4.2. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches sowie von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen

¹Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, soweit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer künftigen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

²Bei Kreisumlagen handelt es sich nicht um dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten.

³Rückstellungsverpflichtungen können nur dann entstehen, soweit die Höhe der zu zahlenden Umlagen ungewiss ist. ⁴Ist allerdings ungewiss, ob im Falle einer möglichen Änderung der Kreisumlagebemessungsgrundlagen eine höhere Belastung überhaupt auf die kreisangehörigen Kommunen zukommen wird, ist ebenso keine Rückstellung zu bilden.

⁵Dies gilt auch für die Berücksichtigung von Steigerungen der Steuereinnahmen, die der durchschnittlichen Entwicklung in der Kommune entsprechen und daher planbar sind. ⁶Ob eine höhere Belastung tatsächlich erwartet wird, ist jährlich erneut zu prüfen.

⁷Die entsprechenden Beträge sind vorsichtig zu schätzen.

D.3.4.3. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

¹Zur verursachungsgerechten Zuordnung der Risiken aus der Führung von Prozessen sind entsprechende Rückstellungen zu bilden. ²Voraussetzung für die Rückstellung ist ein anhängiges Klageverfahren, unabhängig davon, ob es sich um einen Forderungsverzicht oder eine Zahlungsverpflichtung handelt. ³Auf den Rechtsweg kommt es nicht an. ⁴Klagt die Stadt, ist die Rückstellung erst zu bilanzieren, wenn die Streitsache am Bilanzstichtag anhängig ist. ⁵Wird die Stadt verklagt, ist die Rückstellung bereits zu bilanzieren, wenn unabwendbar mit einer Klageerhebung zu rechnen ist. ⁶Ein gerichtliches Verfahren ist dann anhängig, wenn ein Gericht mit ihm befasst ist, also sobald ein Antrag, eine Klage oder ein Rechtsmittel bei dem Gericht eingereicht ist.

⁷Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren werden auf Grundlage des Streitwerts, der zur Ermittlung der Prozesskosten dient, bilanziert. ⁸Das Justizariat der Lutherstadt Wittenberg meldet etwaige drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten an den Fachbereich Finanzen und Controlling. ⁹Hier erfolgt eine Prüfung, inwieweit eine Rückstellungsbildung sachgerecht ist.

D.3.4.4. Weitere Rückstellungen

Darüber hinaus sind Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren sowie für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist, zu bilden.

D.4. Verbindlichkeiten

¹Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung aus gegenseitigen Verträgen zur Erbringung einer Geldleistung dar. ²Sie entstehen durch die Inanspruchnahme einer Fremdleistung und stehen dem Grunde und der Höhe nach zum Zeitpunkt der Bilanzierung sicher fest. ³Verbindlichkeiten sind grundsätzlich einzeln zu ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten. ⁴Kursschwankungen zum Bilanzstichtag, die zu einem höheren Rückzahlungsbetrag führen, sind zu passivieren. ⁵Fallende Wechselkurse zum Bilanzstichtag dürfen nicht bei der Bilanzierung zum Jahresabschluss berücksichtigt werden, da Gewinne erst zum Zeitpunkt ihrer Realisierung auszuweisen sind.

⁶Zu erbringende Sach- und Dienstleistungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich ist, um die Sach- und Dienstleistungen durch Geldzahlungen abzulösen (Erfüllungsbetrag).

⁷Berichtigungen sind vorzunehmen, wenn der Wesentlichkeitsgrundsatz erfüllt ist. ⁸Die Wesentlichkeit der vorzunehmenden Änderung ist immer am Einzelfall zu prüfen, wobei ein Spannungsverhältnis zum Vollständigkeitsprinzip besteht. ⁹Ausschlaggebend für die Darstellung der objektiven Verhältnisse und die Wesentlichkeit einer jeweiligen Bilanzposition ist daher neben der Höhe des Differenzbetrages der Korrektur insbesondere auch die Bedeutung dieser Position für die kommunale Aufgabenerfüllung. ¹⁰Wesentliche Fehler und Verstöße sind solche, die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung den Aussagewert der Eröffnungsbilanz negativ beeinflussen können.

¹¹Es wird festgelegt, dass fehlerhafte Werteberichtigungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro als unerheblich gelten und nach Einzelfallprüfung nicht korrigiert werden.

D.4.1. Anleihen

¹Anleihen stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. ²Dabei werden die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen. ³Beispiele für Anleihen sind z. B. Schuldverschreibungen (Obligationen).

D.4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen

¹Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen bezeichnen die der Kommune von Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. ²Der Rückzahlungsbetrag stellt auch dann den zu passivierenden Wertansatz dar, wenn der Kommune als Schuldnerin nicht der volle Rückzahlungsbetrag zugeflossen ist. ³Der Unterschiedsbetrag, entsprechend den vereinbarten Darlehenskonditionen z. B. aufgrund von Agio, Disagio, Damnum, Abschluss-, Bearbeitungs- oder Verwaltungsgebühren kann, soweit diese Kosten vom Kreditgeber sofort einbehalten oder bei der Darlehensauszahlung an den Kreditgeber gezahlt wurden, als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden.

D.4.3. Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Als Liquiditätskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die die Schuldner zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen eingehen.

D.4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Als Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, sind Verbindlichkeiten aufzuführen, die z. B. beim Erwerb belasteter Grundstücke übernommen wurden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften oder auch Leasingverträge.

D.4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

¹Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen (Gegen-)Leistung (z. B. die Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. ²Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

D.4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

¹Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. ²Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch, wie Zuwendungen und Umlagen (z. B. im sozialen Bereich die Jugendhilfeleistungen). ³Sie werden als Verbindlichkeiten bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

D.4.7. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem der vorhergehenden Posten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten.

D.5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

¹Zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) gehören Erträge, die bereits im abzuschließenden Geschäftsjahr als Einnahme gebucht wurden, die aber unter Berücksichtigung des Leistungszeitraumes dem neuen Geschäftsjahr zuzuordnen sind.

²Dazu gehören erhaltene Miet-, Pacht- Zinsvorauszahlungen u.ä. ³Diese Vorauszahlungen sind am Jahresende als passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren und stellen Leistungsverbindlichkeiten dar. ⁴Sie sind, ebenso wie die Verbindlichkeiten, grundsätzlich zu ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren.

⁵Klassisches Beispiel für PRAP stellen die Grabbenutzungsgebühren dar. ⁶Aus dem Verhältnis zur vermieteten Gesamtruhezeit ist anteilig von der im Voraus erhaltenen Nutzungsgebühr der passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, der über die Restruhezeit linear als Ertrag aufgelöst wird.

⁷Für die Eröffnungsbilanz wird aus Vereinfachungsgründen in Anlehnung an den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 02.10.2012 verfahren, wobei von einer üblichen Liegezeit von 20 Jahren ausgegangen wird.